

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.)

Das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche – Zwischen Vision und Realität –

Erstgutachter: Prof. Dr. Volker Wiedemer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Michael Klundt

Eingereicht am 12.09.2017

Verfasserin:

Antje Bünnig

Zum Töpferberg 6

39624 Kalbe/Milde, OT Vienau

E-Mail: antjebuennig19@web.de

Matrikel-Nummer: 2014 2323

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

1. Einleitung.....	6
2. Partizipation.....	8
2.1 Begriffsbestimmung.....	8
2.2 Rechtliche Grundlagen für Kinder- und Jugendpartizipation.....	9
2.2.1 Internationale Ebene.....	9
2.2.2 Europäische Ebene.....	11
2.2.3 Bundesebene.....	11
2.2.4 Landesebene.....	12
2.2.5 Kommunale Ebene.....	12
3. Wahlrecht.....	13
3.1 Begriffsbestimmung.....	13
3.2 Gesetzliche Regelung des Wahlrechts in Deutschland.....	14
3.2.1 Bundesebene.....	14
3.2.2 Landesebene.....	15
3.2.3 Kommunale Ebene.....	15
3.3 Wahlrecht im internationalen Vergleich.....	16
4. Formen des Kinderwahlrechts.....	17
4.1 „Reine Form“ / Minderjährigenwahlrecht durch Eintragung.....	17
4.2 Stellvertreterwahlrecht.....	17
4.3 Familienwahlrecht.....	18
5. Argumente für und gegen das Kinderwahlrecht.....	18
5.1 Generationengerechtigkeit.....	18
5.2 Kinderinteressenvertretung durch Volksvertreter und Kinderparlamente.....	21
5.3 Grundgesetz und Wahlrechtsgrundsätze.....	22
5.4 Kopplung des Wahlrechts an die Volljährigkeit und andere Altersgrenzen.....	23
5.5 Beeinflussung durch die Eltern und Politiker/innen.....	25
5.6 Neigung zu Extremismus.....	29
5.7 Reife und Urteilsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.....	32
5.8 Interesse und Verständnis für Politik.....	35
6. Umsetzung und Auswirkungen des Kinderwahlrechts.....	39
6.2 Umsetzungsvorschläge und Kritik.....	39
6.1.1 Anträge und Gesetzesentwürfe.....	39

6.1.2 Kritik an den Formen des Kinderwahlrechts.....	41
6.2 Mögliche Umsetzung in die Praxis und Auswirkungen.....	44
6.2.1 Änderungen der Gesetzgebung.....	44
6.2.2 Weiterentwicklung der UN-KRK.....	46
6.2.3 Ablauf der Wahl.....	46
6.2.4 Politik, Politiker/innen und Parteien.....	47
6.2.5 Eltern, Pädagog/innen und Medien.....	48
6.2.6 Kinder und Jugendliche.....	48
7. Fazit.....	50
Literaturverzeichnis.....	53
Anhang.....	58
Eidesstattliche Erklärung.....	68

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BJK	Bundesjugendkuratorium
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BwahlG	Bundeswahlgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
Tab.	Tabelle
UN-KRK	United Nation Konvention über die Rechte des Kindes
Verf St	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Die wichtigsten gesellschaftlichen Prioritäten. Jugendliche im Alter von 12 bis 25 Jahren (Angaben in %)	19
Abb. 2: Bevölkerung – Zahl der Einwohner in Deutschland nach Altersgruppen am 31. Dezember 2015 (in Millionen)	20
Abb. 3: Umfrage zur „U18-Jugendwahl 2013“, Welche Möglichkeiten nutzen 14-17 Jährige um sich über Politik zu informieren?	28
Abb. 4: Wahlergebnis der U18-Kinder- und Jugendwahl und der Bundestagswahl 2013	31
Abb. 5: Zeitreihe Politisches Interesse, Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren (Angaben in %)	36
Tab. 1: Handlungsvorschlag des Deutschen Kinderhilfswerks für eine Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – eigene Darstellung	46

1. Einleitung

Die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel „Das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche – Zwischen Vision und Realität“ wurde im Rahmen des Studiums „Angewandte Kindheitswissenschaften“ an der Hochschule Magdeburg – Stendal angefertigt. Im Zentrum dieser Arbeit steht die Frage, ob es ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche geben sollte. So wird unter anderem aufgezeigt, welche Argumentationen, sowohl für als auch gegen die Einführung eines Kinderwahlrechts, existieren. Des Weiteren wird dargelegt, wie es in der Praxis umgesetzt werden könnte und welche Probleme sich aus der Realisierung ergeben könnten. Ziel der Arbeit ist es, das Bewusstsein der Erwachsenen hinsichtlich der Partizipation von jungen Menschen zu stärken und aufzuzeigen, warum man Kinder und Jugendliche stärker beteiligen sollte. Das Thema Partizipation ist mehrmals während des Studiums in unterschiedlichen Seminaren, vor allem aber in den Politikseminaren, aufgekommen. So wurde beispielsweise auch die ZDF-Studie „Kinder ohne Einfluss?“ aus dem Jahr 2009, welche sich mit der Beteiligung von Kindern in der Familie, Schule sowie im Wohnort beschäftigt, behandelt. Ein Ergebnis der Studie ist, dass die Kinder auf der kommunalen Ebene am wenigsten mitbestimmen können, wohingegen die Beteiligung in der Familie und Schule deutlich höher liegt.¹ Eine bedeutende Partizipationsform auf der kommunaler Ebene stellt das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche dar, welches ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der Politikseminare war. Mein Interesse für dieses Thema wurde jedoch nicht nur durch das Studium geweckt, sondern ebenso durch die bevorstehende Bundestagswahl, welche am 24. September diesen Jahres stattfindet. Bei dieser Wahl sind 61,5 Millionen Bürger/innen wahlberechtigt, jedoch wird rund 21 Millionen jungen Menschen das Wahlrecht aufgrund des Alters vorenthalten.² Was spricht dafür Kindern und Jugendlichen die Teilhabe durch ein Wahlrecht zu ermöglichen und was dagegen?

Bei dieser Bachelorarbeit handelt es sich um eine reine Literaturrecherche. Im Folgenden wird der Aufbau der Arbeit beschrieben. Anfangs werden für ein besseres Gesamtverständnis grundlegende Begriffe und rechtliche Grundlagen geklärt.

So wird im *zweiten Kapitel* auf den Begriff Partizipation eingegangen. Was versteht man

1 Vgl. Schneider, Helmut / Stange, Waldemar / Roth, Roland: Kinder ohne Einfluss? Eine Studie des ZDF zur Beteiligung von Kindern in Familie, Schule und Wohnort in Deutschland 2009, Mainz; verfügbar unter: http://www.ma-nachsitzen.de/Ma-U-Diagr-A_Diagrzei+les_files/Partizipationsstudie%20ZDF.pdf, S. 31 f.

2 Vgl. Der Bundeswahlleiter (2017): Bundestagswahl 2017: 61,5 Millionen Wahlberechtigte. Pressemitteilung Nr. 01/17 vom 3. Februar 2017, Wiesbaden; verfügbar unter: https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2017/01_17_wahlberechtigte.html

eigentlich unter Partizipation? Nachdem der Begriff definiert wurde, wird aufgezeigt, inwieweit und wo die Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland gesetzlich festgeschrieben ist. Hierzu werden fünf verschiedene Ebenen betrachtend: die internationale, die europäische, die nationale Ebene, die Landesebene sowie die kommunale Ebene.

Das *dritte Kapitel* bezieht sich auf eine mögliche Partizipationsform für Kinder und Jugendliche und zwar das Wahlrecht. So wird zunächst der Begriff Wahlrecht erläutert und hierbei auf das aktive sowie passive Wahlrecht eingegangen. Anschließend wird beschrieben, wo und wie das Wahlrecht in Deutschland gesetzlich verankert ist. Dabei wird der Fokus vor allem auf das Wahlalter gelegt. Zudem erfolgt ein kurzer Vergleich des Wahlrechts auf internationaler Ebene. Ziel dabei ist es, darzulegen, ab welchem Alter man wo ein aktives sowie passives Wahlrecht besitzt und ob bereits in anderen Ländern ein Kinderwahlrecht eingeführt wurde.

Nachdem die grundlegenden Begriffe Partizipation und Wahlrecht sowie deren rechtliche Grundlagen geklärt sind, wird im *vierten Kapitel* aufgezeigt, welche Formen eines Kinderwahlrechts diskutiert werden.

Darauf aufbauend kann anschließend im *fünften Kapitel* dargelegt werden, welche Meinungen bereits für und gegen die Einführung eines solchen Wahlrechts existieren. Die Argumente der Befürworter und Kritiker eines Wahlrechts für Minderjährige werden gegenübergestellt.

Das *sechste Kapitel* beschäftigt sich schließlich mit den Umsetzungsvorschlägen des Kinderwahlrechts. So werden anfangs bisherige Umsetzungsversuche vorgestellt und die verschiedenen Formen des Wahlrechts für Kinder und Jugendliche, welche aktuell diskutiert werden kritisch betrachtet. Anschließend wird dargelegt, wie man diese in die Praxis umsetzen könnte, welche Maßnahmen dafür getroffen werden müssten und wie sich ein Kinderwahlrecht auf verschiedene Aspekte wie die Politik, Schule oder die Kinder und Jugendlichen selbst auswirken könnte.

Abgeschlossen wird die Bachelorarbeit mit einem Fazit, in welchem Bezug zu den anfangs formulierten Fragestellungen genommen wird. Außerdem werden die Ergebnisse der Arbeit kindheitswissenschaftlich reflektiert. Danach wird ein kurzer Ausblick gegeben, wie diese Arbeit weiterverfolgt werden könnte.

2. Partizipation

Das zweite Kapitel verdeutlicht zunächst, von welchem Verständnis von Partizipation in der vorliegenden Arbeit ausgegangen wird. Zudem wird aufgezeigt, ob bereits ein Recht auf Partizipation für junge Menschen existiert und wenn ja, wo und wie es gesetzlich verankert ist.

2.1 Begriffsbestimmung

Es wird häufig über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen debattiert und zugleich kommt es dabei oft zu Missverständnissen, da es keine einheitliche Vorstellung davon gibt, was Kinder- und Jugendpartizipation bedeutet.³ So ist es wichtig, dass zuallererst geklärt wird, was unter Partizipation verstanden wird. Es existieren vielfältige Definitionen sowie Modelle des Begriffs. Jedoch ist er in der deutschen Umgangssprache gar nicht geläufig und wird nur in der Wissenschaft, vor allem in politischen Debatten verwendet. Sprachlich betrachtet stammt der Begriff aus dem Lateinischen und lässt sich vom lateinischen „partem capere“ herleiten, was mit „einen Teil (weg-)nehmen“ übersetzt werden kann. Wenn man diese Übersetzung auf die Kinder- und Jugendpartizipation bezieht, meint dies, dass man den Erwachsenen einen Teil der bisherigen Verfügungsgewalt über die gegenwärtige und zukünftige Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen wegnimmt.⁴ Grundlegend wichtig ist somit, dass für das Gelingen einer Partizipationskultur gleichberechtigte Kommunikationsstrukturen existieren. Demzufolge müssen Erwachsene fähig sein, ihre Anforderungen und Ansprüche zurückzustellen, denn nur so kann die Kommunikation zwischen Kindern und Erwachsenen gelingen.⁵ Andere Bezeichnungen für Partizipation sind Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung und Einbeziehung.⁶ Damit ist aber nicht nur gemeint, dass junge Menschen an allen wichtigen Entscheidungen, die sie betreffen, mitwirken können, sondern auch, dass sie auf diese Weise aktiv ihre Lebensbereiche mitgestalten.⁷ Kinder- und Jugendpartizipation umfasst also „das aktive und

3 Vgl. Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums; verfügbar unter: https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf, S. 6

4 Vgl. Reinhard Fatke (2007): Kinder- und Jugendpartizipation im wissenschaftlichen Diskurs. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze, Güterloh, S. 24

5 Vgl. Ramona Stirtzel (2008): Grundzüge der Partizipation: Nicht nur für, sondern mit Kindern arbeiten! In: Eva Luber / Beatrice Hungerland (Hrsg.): Angewandte Kindheitswissenschaften. Eine Einführung für Studium und Praxis, Weinheim und München, S. 191

6 Vgl. Reinhard Fatke (2007): S. 24

7 Vgl. ebenda, S. 19

nachhaltige Mitwirken und Mitbestimmen von jungen Menschen an Planungen und Entscheidungen, die ihre Lebenswelt betreffen, sowie an deren Verwirklichungen“⁸. Dabei kommt der Partizipation im öffentlichen Raum, vor allem auf der kommunalen Ebene eine besondere Bedeutung zu. Die Kommune stellt schließlich den wichtigsten politischen Lernort für Kinder und Jugendliche dar, denn hier entscheidet sich, ob sie wirklich als Akteure ernst genommen und infolgedessen in die Gestaltung des gesellschaftlichen sowie politischen Lebens einbezogen werden.⁹

Für die vorliegende Bachelorarbeit ist die politische Partizipation von besonderem Interesse. Politische Partizipation meint „das breite Spektrum unterschiedlicher Formen der Einflussnahme auf Entscheidungen im politischen System“¹⁰. Dazu zählen auf der einen Seite unkonventionelle beziehungsweise nicht-verfasste Beteiligungsformen wie beispielsweise die Teilnahme an Protestaktionen oder Unterschriftensammlungen und auf der anderen Seite konventionelle, das bedeutet verfasste, Formen der Partizipation, zu welcher unter anderem die Teilnahme an Wahlen gehört.¹¹ Auf dem letzteren Aspekt liegt der Hauptaugenmerk der Arbeit. Inwieweit Kindern und Jugendlichen Partizipation mittels der Gewährung des Rechts auf Wahlen zugestanden wird, wird in Kapitel 3.2 beschrieben.

2.3 Rechtliche Grundlagen für Kinder- und Jugendpartizipation

Manfred Liebel beschreibt Partizipation als ein Recht, „das einem zusteht, egal ob es jemandem nützt oder nicht“¹². Im Folgenden wird dargestellt, inwieweit Kinder- und Jugendpartizipation rechtlich festgeschrieben ist. Die Darlegung erfolgt auf fünf verschiedenen Ebenen, ausgehend von der internationalen Ebene hin bis zu der kommunalen Ebene. Ausgewählt wurden nicht alle Gesetzestexte, sondern nur die, die für die Bachelorarbeit als relevant erschienen.

2.3.1 Internationale Ebene

Auf der internationalen Ebene sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Partizipation insbesondere in dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder“ oder kurz UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgeschrieben. Die UN-KRK wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und

8 Reinhard Fatke (2007): S. 27

9 Vgl. ebd., S. 20

10 Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) (2009): S. 7

11 Vgl. ebd., S. 7

12 Manfred Liebel (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Weinheim und München, S. 184

ist schließlich am 05. April 1992 in Deutschland ratifiziert worden und somit in Kraft getreten. Sie umfasst 54 Kinderrechtsartikel, die in drei Kategorien eingeteilt werden können. So gibt es zum einen Artikel zum Schutz der Kinder, die die Sicherheit der Kinder gewährleisten und zugleich spezifische Probleme wie Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung mit abdecken und zum anderen gibt es Artikel, die sich auf die Versorgung beziehen. Dazu zählen besondere Bedürfnisse von Kindern wie zum Beispiel Bildung und gesundheitliche Betreuung. Die dritte Kategorie, auf welche sich in der näheren Erläuterung beschränkt wird, bilden die Artikel zur Partizipation. Demnach wird die sich entwickelnde Fähigkeit von Kindern, Entscheidungen zu treffen und sich mit zunehmender Reife an der Gesellschaft zu beteiligen, anerkannt.¹³

Bevor dargelegt wird, welche Artikel die Partizipation von Kindern und Jugendlichen regeln, muss geklärt werden, wer laut der UN-KRK überhaupt als „Kind“ gilt. Dies wird im Artikel 1 UN-KRK festgelegt. Demzufolge „ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“¹⁴. In Deutschland gilt die UN-KRK gemäß dem § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) somit für alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Kinder- und Jugendpartizipation ist in der UN-KRK hauptsächlich in den Artikeln 12 bis 17 und in dem Artikel 31 rechtlich festgeschrieben. In dem ersten Absatz des Artikels 12 („Berücksichtigung des Kindeswillens“) wird Kindern und Jugendlichen, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden das Recht zugesichert, diese Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Dies soll dem Alter und der Reife des jungen Menschen entsprechend berücksichtigt werden. Gemäß des ersten Absatzes des Artikels 13 UN-KRK („Meinungs- und Informationsfreiheit“) haben Kinder das Recht auf freie Meinungsäußerung. Um sich eine Meinung bilden zu können, müssen den Kindern jegliche Art von Informationen und Gedankengut, sei es zum Beispiel in Wort, Schrift oder Druck, zur Verfügung stehen. Mit Artikel 14 UN-KRK („Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“) wird den Kindern das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zugesprochen sowie mit Artikel 15 UN-KRK („Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit“) das Recht der Kinder, sich mit anderen zu Vereinigungen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln. Artikel 16

13 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte / Bundeszentrale für politische Bildung / Europarat, Direktorat für Jugend und Sport (Hrsg.) (2009): *Composito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern*. 1. Auflage, Berlin, S. 22

14 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien*, Berlin, S. 12

UN-KRK („Schutz der Privatsphäre und Ehre“) bietet den Kindern Schutz ihrer Privatsphäre sowie Ehre, wobei mit Artikel 17 UN-KRK („Zugang zu Medien; Kinder- und Jugendschutz“) noch einmal sichergestellt wird, dass die Kinder Zugang zu Informationen und Materialien verschiedener Art haben, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. Doch zugleich haben die Kinder durch Artikel 31 UN-KRK („Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung“) das Recht auf Ruhe, Spielen und Freizeit. Zugleich können sie sich aber auch am kulturellen und künstlerischen Leben beteiligen. Mit der UN-KRK ist ein bedeutsamer Schritt für die Kinder- und Jugendpartizipation getan, auch wenn die enthaltenen Rechte nicht individuell einklagbar sind. Jedoch besteht für jede Regierung der 193 Staaten, die der Konvention zugestimmt haben, die Pflicht, die nationalen Rechte und Regeln den Vorgaben der UN-KRK anzupassen. Lediglich Somalia, Südsudan und die USA haben sie nicht unterzeichnet.¹⁵

2.3.2 Europäische Ebene

Auf der Europäischen Ebene ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), die 2000 in Nizza verabschiedet wurde, für die Partizipation von jungen Menschen von Bedeutung. Artikel 24 GRCh („Rechte der Kinder“) orientiert sich dabei an Artikel 12 UN-KRK, denn im ersten Absatz heißt es, dass Kinder ihre Meinung frei äußern können und zugleich ihre Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird. Außerdem wird auf den Anspruch der Kinder auf Schutz und Fürsorge verwiesen.

2.3.3 Bundesebene

Im Achten Sozialgesetzbuch der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist die Kinder- und Jugendpartizipation im Gegensatz zur UN-KRK gesetzlich verankert. Zudem ist das SGB VIII gemäß § 7 SGB VIII für Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gültig. Konkret festgeschrieben ist die Beteiligung von jungen Menschen in § 8 SGB VIII („Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“). Demnach ist die Beteiligung für alle die Kinder und Jugendlichen betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen. Dies hat entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu geschehen.

Jedoch besitzen die Kinder im Gegensatz zu der UN-KRK hier einen Rechtsanspruch, das bedeutet, dass sie ihr Recht auf Beteiligung einklagen können. Solange sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, können sie von ihren gesetzlichen Vertretern, meist den

¹⁵ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2015): Die Rechte der Kinder. von logo! Einfach erklärt, 2. Auflage, Berlin, S. 12

Erziehungsberechtigten, vertreten werden.

2.3.4 Landesebene

Die meisten Landesverfassungen enthalten mittlerweile zwar Grundrechte für Kinder, doch nach konkreten Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche sucht man in den Verfassungen der einzelnen Bundesländer jedoch vergeblich, denn sie sind nirgends explizit festgeschrieben.¹⁶

Lediglich bezüglich des Wahlrechts sind einige Fortschritte erkennbar. So können Jugendliche in manchen Bundesländern bereits ab 16 Jahren bei Landtagswahlen teilnehmen. Genauere Erläuterungen dazu sind in Kapitel 3.2.2 ersichtlich.

2.3.5 Kommunale Ebene

Anders als in den Landesverfassungen wurden bereits in einzelnen Gemeindeordnungen der Bundesländer Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben. Somit kann man sagen, dass das Bewusstsein auf der kommunalen Ebene für die Wahrnehmung der Rechte und Kompetenzen von jungen Menschen durchaus gestiegen ist. Jedoch ist zu beachten, dass man zwischen Ist-/Muss-, Soll- und Kann-Regelungen unterscheiden muss. So existieren lediglich in den Gemeindeordnungen oder Gesetzen zur Kinder- und Jugendhilfe von Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein Ist-/Muss-Vorschriften, was bedeutet, dass die Durchführung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zwingend erforderlich ist. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland gibt es nur Soll- und Kann-Regelungen und somit wird die Beteiligung der jungen Menschen zwar empfohlen, aber sie ist dennoch nicht verpflichtend. Des Weiteren gibt es ebenso Länder, die keine Partizipationsrechte in ihren Verfassungen festgeschrieben haben. Dazu gehören Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.¹⁷

Doch auch wie auf der Landesebene gab es in den letzten Jahren bereits wichtige Änderungen bezüglich des Wahlrechts für Jugendliche. Diese werden im Kapitel 3.2.3 näher dargestellt.

¹⁶ Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2010): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern, Berlin; verfügbar unter: <http://shop.dkhw.de/de/kinderpolitik-artikel/79-beteiligungsrechte-von-kindern-und-jugendlichen-in-deutschland.html>, S. 12 ff.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 15 ff.

3. Wahlrecht

Nachdem aufgezeigt wurde, was Partizipation bedeutet und wie die Kinder- und Jugendpartizipation rechtlich verankert ist, wird im Folgenden das Hauptaugenmerk auf das Wahlrecht gelegt. So heißt es in dem Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an die Kommission der Europäischen Union zur Partizipation von Jugendlichen im Jahre 2005: „Die klarste Form der politischen Partizipation ist die Teilnahme an Wahlen.“¹⁸. Was versteht man eigentlich unter dem Wahlrecht und wie ist es in Deutschland rechtlich geregelt?

3.1 Begriffsbestimmung

Das Wahlrecht umfasst alle rechtlich fixierten Regelungen, die die Wahl von Körperschaften oder von Amtsträgern betreffen. Dies kann sowohl aktiv als Wahlberechtigter als auch passiv als wählbare Person geschehen.¹⁹ Das aktive Wahlrecht meint „das Recht eines Menschen, sich an einer staatlichen oder nicht-staatlichen Wahl durch Stimmabgabe beteiligen zu können, also zu wählen“²⁰. Demnach werden Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen als wahlberechtigt bezeichnet. Als wichtigste Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht in Deutschland sind die entsprechende Staatsangehörigkeit, in den meisten Fällen eine Mindestdauer der Wohnsitznahme im Wahlgebiet sowie das Alter am Wahltag zu nennen.²¹ Letzteres ist für die vorliegende Bachelorarbeit von besonderem Interesse. Unter dem passiven Wahlrecht versteht man „das Recht eines Menschen, sich bei einer staatlichen oder nicht-staatlichen Wahl als Kandidat aufstellen zu lassen und gewählt zu werden“²². Wenn man das passive Wahlrecht besitzt, wird man demzufolge als wählbar bezeichnet. Die genannten Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gelten ebenso für das passive Wahlrecht. Jedoch gibt es teilweise zusätzliche Voraussetzungen wie beispielsweise eine notwendige längere Wohnsitznahme im Wahlgebiet sowie ein höheres Wahlalter.²³

Weitere konkrete Bedingungen zum Wahlrecht ergeben sich aus den fünf Wahlrechtsgrundsätzen, welche im Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie

18 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2006): Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Union. Partizipation der Jugendlichen 2005, Berlin; verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94434/33a656a10b75aa0e09d7878aac626466/partizipation-der-jugendlichen-data.pdf>, S. 5

19 Vgl. Sieglinde Rosenberger / Gilg Seeber (2008): Wählen, Wien, S. 32 f.

20 Matthias Cantow / Martin Fehndrich (2015): Aktives und passives Wahlrecht, Hamburg; verfügbar unter: <http://www.wahlrecht.de/lexikon/aktives-passives-wahlrecht.html>

21 Vgl. ebd.

22 Matthias Cantow / Martin Fehndrich (2015)

23 Vgl. ebd.

im Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG festgeschrieben sind. Demzufolge muss das Wahlrecht allgemein sein, was bedeutet, dass jede/r Staatsbürger/in das Stimmrecht besitzt, unabhängig von Religion, Bildung, Geschlecht, Sprache, Einkommen, Beruf oder politischer Überzeugung. Lediglich das Alter schränkt das allgemeine Wahlrecht ein. Des Weiteren muss ebenso das gleiche Wahlrecht vorhanden sein. Wie das Wort „gleich“ vermuten lässt, ist es hierbei wichtig, dass jede/r Wähler/in nur eine Stimme abgeben darf und diese Stimme besitzt den gleichen Zähl- und Erfolgswert wie alle anderen. Das dritte Kriterium, das direkte Wahlrecht, beinhaltet, dass alle Wähler/innen ihre Stimme direkt abgeben. Der vierte Wahlgrundsatz bildet das freie Wahlrecht. Dies sagt aus, dass die Staatsbürger/innen keinerlei Beeinflussung in ihrer Wahl erfahren sollen. Die Stimmabgabe muss demnach frei sein von Zwang sowie unzulässigem Druck.²⁴ Das bedeutet, dass niemand im Bezug auf seine Wahl, daran gehindert oder manipuliert werden darf, weswegen die Wahl geheim in einer Wahlkabine stattfindet und niemand, auch nicht die Wahlkommission, weiß, für wen der Wähler oder die Wählerin ihre Stimme abgegeben hat.²⁵ Außerdem muss diese Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) persönlich von der sich auszuweisenden Person erfolgen.

3.2 Gesetzliche Regelung des Wahlrechts in Deutschland

Seit vielen Jahren werden in Deutschland Diskussionen über das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche geführt. Dabei sind auch schon verschiedenste Varianten des Kinderwahlrechts vorgeschlagen und erörtert worden. So sprach und spricht man über die Absenkung des Wahlalters, ein Wahlrecht ohne jegliche Altersgrenze, das Stellvertreterwahlrecht oder das Familienwahlrecht. All diese Vorschläge haben die Annahme gemeinsam, dass der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen vom Wahlrecht eine ausreichende Berücksichtigung ihrer Interessen sowie Ideen in der Politik verhindert.²⁶ Doch was hat sich in den letzten Jahren in Deutschland hinsichtlich einer Herabsenkung des Wahlalters getan? Wie ist das Wahlalter in Deutschland generell gesetzlich verankert?

3.2.1 Bundesebene

Trotz der vielfältigen Diskussionen um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch

24 Vgl. Karl-Rudolf Korte (2009): Wahlrechtsgrundsätze. Bundeszentrale für politische Bildung; verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62536/grundsaeetze-des-wahlrechts>

25 Vgl. Sieglinde Rosenberger / Gilg Seeber (2008): S. 32 f.

26 Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2010): S. 8

die Gewährung eines Wahlrechts ist auf der Bundesebene keine Änderung der bisherigen Praxis in Sicht. Somit ist das aktive sowie passive Wahlrecht auf der Bundesebene nach wie vor grundsätzlich an die Vollendung des 18. Lebensjahres gekoppelt. Bei der Wahl in ein öffentliches Amt der Exekutive oder Judikative kann es jedoch noch höhere Anforderungen an die Wählbarkeit geben. So muss man beispielsweise das 40. Lebensjahr vollendet haben, wenn man sich zur Wahl zum Bundespräsidenten aufstellen lassen möchte. Außerdem spielen bei einigen öffentlichen Ämtern auch berufliche Qualifikationen oder Altersgrenzen wie beispielsweise beim Bundesverfassungsrichter, welcher zwischen 40 und 65 Jahren alt sein muss, eine Rolle.²⁷

Es gab schon einige juristische Anläufe gegen die Altersgrenze von 18 Jahren beim aktiven Wahlrecht gerichtlich vorzugehen. Jedoch sind diese bisher alle gescheitert. Genaueres dazu wird im siebten Kapitel, wenn auf die mögliche Umsetzung des Wahlrechts für Kinder und Jugendliche eingegangen wird, erläutert.

3.2.2 Landesebene

Auch auf der Landesebene ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch ein Wahlrecht bisher grundsätzlich an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden. Dies betrifft sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Jedoch gibt es auch einige Ausnahmen, bei denen man schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahr wählen darf. Dies betrifft die Landtagswahlen in Brandenburg und Schleswig-Holstein sowie die Bürgerschaftswahlen in Bremen und Hamburg. Jedoch ist das passive Wahlrecht für die Wahl in den Hessischen Landtag erst ab der Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben.²⁸

3.2.3 Kommunale Ebene

Auf der kommunalen Ebene ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch ein aktives und passives Wahlrecht bisher, ebenso wie auf der Bundes- und Landesebene, grundsätzlich an die Volljährigkeit gebunden. Jedoch wurden auf der kommunalen Ebene in den letzten Jahren einige Fortschritte erzielt. So senkte 1996 als erstes Bundesland Niedersachsen die Wahlaltersgrenze auf 16 Jahre. Dem schlossen sich schließlich Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen (Stadtbürgerschaft), Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein an. Aber das passive

²⁷ Vgl. Matthias Cantow / Martin Fehndrich (2015)

²⁸ Vgl. ebd.

Wahlrecht ist nach wie vor in allen Bundesländern an die Vollendung des 18. Lebensjahres gekoppelt.²⁹

3.3 Wahlrecht im internationalen Vergleich

Nachdem aufgezeigt wurde, dass die Bürger/innen in Deutschland erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht besitzen und es nur einige Ausnahmen bei den Landtagswahlen und Kommunalwahlen gibt, soll im folgenden Abschnitt kurz skizziert werden, wie das Wahlalter in anderen Ländern gesetzlich geregelt ist. Gibt es vielleicht Nationen, in denen bereits ein Kinderwahlrecht eingeführt wurde?

Auch international gilt in den meisten Ländern das Mindestwahlalter von 18 Jahren. Lediglich in Brasilien, Kuba, Nicaragua, Österreich und im Iran kann ab 16 Jahren, sowie in Indonesien, Nordkorea und auf den Seychellen ab 17 Jahren, gewählt werden. Zusätzlich gibt es in Indonesien die Regelung, dass alle Personen, die verheiratet sind, Inhaber des Wahlrechts sind. In Mexiko hingegen können Verheiratete erst mit 16 Jahren wählen. Zugleich gibt es in einigen Ländern eine Kopplung des Wahlrechts an die Berufstätigkeit. So können Jugendliche in Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro und Slowenien ab dem 16. Lebensjahr wählen, wenn sie zugleich berufstätig sind.³⁰

In den folgenden Ausführungen wird die Situation bezüglich der Wahlrechtsregelung in Österreich im Mittelpunkt stehen, da dies der erste europäische Staat war, der seinen Bürger/innen das Wahlrecht mit 16 Jahren zugesprochen hat. Dieser bedeutende Schritt hin zu einer stärkeren politischen Partizipation für junge Menschen geschah bereits im Jahr 2007. Seit dieser Wahlrechtsreform können österreichische Staatsbürger/innen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres nicht nur bei den Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament aktiv teilnehmen, sondern auch bei den Gemeinderatswahlen sowie Landtagswahlen. In der österreichischen Verfassung ist nämlich das sogenannte Homogenitätsprinzip verankert, welches den Ländern strengere Regeln für die Landtags- und Gemeinderatswahlen verbietet.³¹ Als ein Grund für die Wahlalterssenkung und zugleich der Einräumung von Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen wird auf der Internetseite des österreichischen Bundesministeriums für Familien und Jugend unter anderem

29 Vgl. Matthias Cantow / Martin Fehndrich (2015)

30 Vgl. K.R.Ä.T.ZÄ (2003): Wahlalter international, Berlin; verfügbar unter: <http://kraetzae.de/wahlrecht/international/> und vgl. auch: Lexas Information Network: Wahlrecht; verfügbar unter: <http://www.laenderdaten.de/staat/wahlrecht.aspx>

31 Vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend (Hrsg.) (2016): Beteiligung & Engagement. Wählen mit 16, Wien; verfügbar unter: <https://www.bmfj.gv.at/jugend/beteiligung-engagement/waehlen-mit-16.html>

genannt, dass das „Wählen [...] in einer Demokratie die grundlegende Form der politischen Beteiligung“³² darstellt. Außerdem seien Jugendliche bereits mit 16 Jahren strafmündig und erweitert geschäftsfähig und würden wichtige Entscheidungen in Bezug auf ihr zukünftiges Leben, wie beispielsweise die Berufswahl, treffen.³³

4. Formen des Kinderwahlrechts

Nachdem die grundlegenden Begriffe und gesetzlichen Fakten, auf welcher die Bachelorarbeit aufbaut, geklärt sind, wird im folgenden Kapitel vorgestellt, in welcher Form ein Kinderwahlrecht in Deutschland eingeführt werden könnte. Hierzu existieren bereits drei Modelle: die „reine Form“, das Stellvertreter- und das Familienwahlrecht. Diese Formen werden zunächst kurz erläutert, bevor im fünften Kapitel die Auseinandersetzung mit den Argumenten, die gegen und für eine solche Umsetzung des Kinderwahlrechts sprechen, erfolgt und im letzten Kapitel auf die konkrete Umsetzung und mögliche Probleme eingegangen wird.

4.1 „Reine Form“ / Minderjährigenwahlrecht durch Eintragung

Die erste Form ist die sogenannte „reine Form“ des Wahlrechts für Kinder und Jugendliche. Dies bedeutet, dass jeder Mensch bei seiner Geburt eine Wahlstimme erhält. Allerdings muss das Kind, sobald es in der Lage dazu ist und zugleich gewillt ist, wählen zu gehen, sich aus eigenem Antrieb in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.³⁴ Laut diesem Modell besitzen Kinder also zunächst nur das Recht, sich in das Wählerverzeichnis einzutragen und bekommen infolgedessen erst das Wahlrecht.³⁵

4.2 Stellvertreterwahlrecht

Bei dem Stellvertreterwahlrecht sind die Kinder ab ihrer Geburt die Inhaber des Wahlrechts, jedoch wird dieses treuhänderisch von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten ausgeübt.³⁶ Damit ist gemeint, dass diese die Stimmzettel der Kinder stellvertretend im juristischen Sinne des

32 Bundesministerium für Familien und Jugend (2016)

33 Vgl. Bundesministerium für Familien und Jugend (2016)

34 Vgl. Carsten Lißmann (2012): Wahlrecht ab Geburt. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn; verfügbar unter: <http://www.bpb.de/lernen/grafstat/146305/mw-03-08-wahlrecht-ab-geburt>

35 Vgl. Jörg Tremmel (2014): Demokratie oder Epistokratie? Politische Urteilsfähigkeit als Kriterium für das Wahlrecht. In: Klaus Hurrelmann / Tanjev Schultz (Hrsg.): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim und Basel, S. 70 f.

36 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an. Drucksache 16/9868, Berlin; verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/098/1609868.pdf>, S.

Wortes ausfüllen.³⁷ So soll hier der § 1626 BGB, in welchem es im zweiten Absatz heißt: „Eltern besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“, greifen.

4.3 Familienwahlrecht

Die dritte Form, das Familienwahlrecht, kann als eine Kombination aus den zwei bereits vorgestellten Formen des Kinderwahlrechts verstanden werden, denn die Kinder besitzen das Wahlrecht zwar von Geburt an, aber sie dürfen es erst selbst ausüben, wenn sie sich in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt üben die Eltern oder Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter das Recht aus.³⁸ Die Idee dahinter ist, dass dadurch, dass sie ihre Kinder gut kennen und somit um dessen Bedürfnisse wissen, am besten abschätzen können, was für ihre Kinder gut ist und infolgedessen die Interessen der jungen Generation vertreten können.³⁹ Zudem ist das Ziel dieses Modells, dass „die Autonomie des jungen Menschen soweit wie möglich gewahrt [wird], ohne dass sein Wahlrecht in der Zeit, in der er es noch nicht selbst ausüben kann, verloren geht“⁴⁰.

5. Argumente für und gegen das Kinderwahlrecht

Die Einführung eines Kinderwahlrechts ist bislang ein umstrittenes Thema, welches immer wieder für Diskussionen sorgt, so auch vor der bevorstehenden Bundestagswahl, denn bei dieser bleibt rund 21 Millionen Kindern und Jugendlichen das Wahlrecht verwehrt.⁴¹ In dem folgenden Kapitel erfolgt eine Gegenüberstellung und Erläuterung der Hauptargumente sowohl der Befürworter als auch der Gegner des Wahlrechts für Kinder und Jugendliche.

5.1 Generationengerechtigkeit

Die Befürworter des Wahlrechts von Geburt an erhoffen sich von der Einführung des Kinderwahlrechts, dass die Interessen aller Generationen gleichermaßen berücksichtigt werden, vor allem aber, dass Politiker/innen die Themen, die für Kinder und Jugendliche von Interesse sind, mehr ansprechen und somit fördern. So können Themen wie neue Medien oder Bildungspolitik wieder mehr in den Vordergrund geraten, denn für ältere Menschen sind diese

37 Vgl. Carsten Lißmann (2012)

38 Vgl. Lore Maria Peschel-Gutzeit (2014): Plädoyer für eine Mischform: Elternvertretung solange wie nötig, eigene Zuständigkeit so bald wie möglich. In: Klaus Hurrelmann / Tanjev Schultz (Hrsg.): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim und Basel, S. 131

39 Vgl. Carsten Lißmann (2012)

40 Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 4

41 Vgl. Der Bundeswahlleiter (2017)

Themen weniger von Bedeutung. Sie legen eher Wert auf die sie betreffenden Aspekte wie beispielsweise die Rentenpolitik, welche wiederum die jüngere Generation belastet.⁴² Laut den Ergebnissen der Shell Jugendstudie aus dem Jahr 2015, bei welcher Jugendliche im Alter von 12 bis 25 Jahren nach ihren gesellschaftlichen Prioritäten befragt wurden, sollte die Politik ihren Fokus stärker auf „Kinder und Familie“ und „Bildung, Wissenschaft, Forschung“ legen (Abb. 1).⁴³

Abb. 1: Die wichtigsten gesellschaftlichen Prioritäten. Jugendliche im Alter von 12 bis 25 Jahren (Angaben in %)



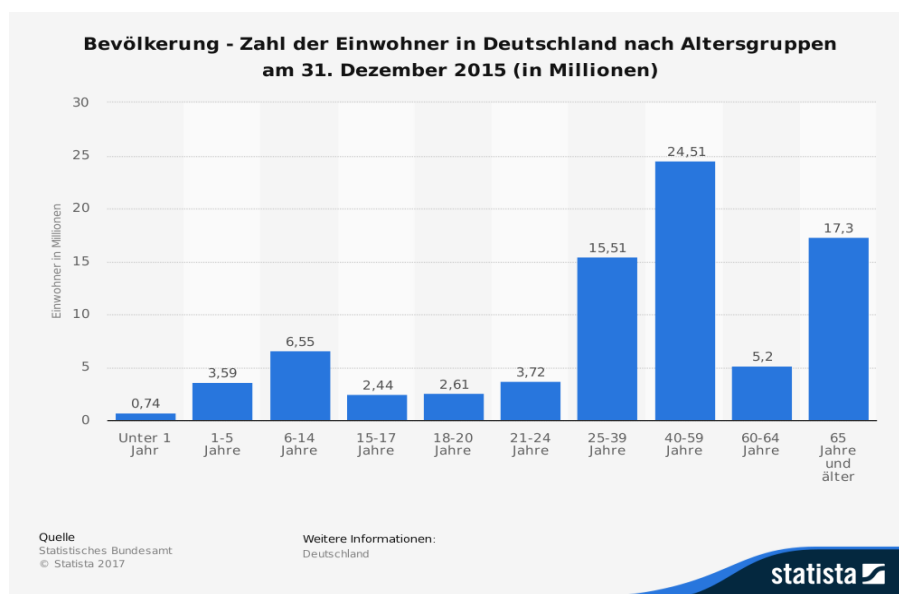
Quelle: Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2015): Jugend 2015. Eine pragmatische Generation im Aufbruch, 17. Shell Jugendstudie, Frankfurt am Main, S. 171

42 Vgl. Milena Feingold (2016): Negative Folgen für die Demokratie. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, S. 23

43 Vgl. Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2015): Jugend 2015. Eine pragmatische Generation im Aufbruch, 17. Shell Jugendstudie, Frankfurt am Main, S. 170 f.

Ältere Bürger/innen hingegen befürworten seltener eine Erhöhung des Kindergeldes, Steuererleichterungen für Eltern sowie den Ausbau von öffentlichen Kinderbetreuungsplätzen, so lauten zumindest die Aussagen aus Studien des Max-Planck-Instituts für demographische Forschung.⁴⁴ Ausgangspunkt für diese Überlegungen ist die derzeitige demographische Entwicklung in Deutschland, denn diese gefährdet die Zukunft der deutschen Gesellschaft.⁴⁵ Die Altersstruktur in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, dass seit 1972 die Mortalitätsrate höher ist als die Fertilitätsrate. Es sterben also jährlich mehr Menschen als es Lebendgeborene gibt. Das hat zur Folge, dass im Jahr 2015 nur rund 15,93 Millionen Unter-20-Jährige unter den insgesamt rund 82,17 Millionen lebenden Bürgern in Deutschland waren.⁴⁶ Der Anteil der älteren Menschen nimmt hingegen immer mehr zu und somit gerät auch das politische Zahlenverhältnis aus dem Gleichgewicht.⁴⁷ So lebten beispielsweise im Jahr 2015 22,5 Millionen Über-60-Jährige in Deutschland (Abb. 2).⁴⁸

Abb. 2: Bevölkerung – Zahl der Einwohner in Deutschland nach Altersgruppen am 31. Dezember 2015 (in Millionen)



Quelle: Statistisches Bundesamt / Statista GmbH (2017): Bevölkerung Deutschlands nach Altersgruppen 2015

44 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): Scheinargumente gegen das Kinderwahlrecht. In: Klaus Hurrelmann / Tanjev Schultz (Hrsg.): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim und Basel, S. 29

45 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 1

46 Vgl. Statistisches Bundesamt / Statista GmbH (2017): Bevölkerung Deutschlands nach Altersgruppen 2015, Hamburg; verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1365/umfrage/bevoelkerung-deutschlands-nach-altersgruppen/>

47 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 1

48 Vgl. Statistisches Bundesamt / Statista GmbH (2017)

Im Jahr 1960 war das Verhältnis noch umgekehrt. Zu dem Zeitpunkt waren knapp ein Drittel der Bevölkerung unter 20 Jahre alt und die Über-60-Jährigen machten lediglich ein Sechstel der Bevölkerung aus. Durch diese drastische Verschiebung der Altersgruppen besteht die Gefahr, dass zunehmend die Älteren die Politik bestimmen.⁴⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Interessen der jungen Menschen sowie der Familien mehr Berücksichtigung in der Politik finden müssen und es nur so zu mehr Generationengerechtigkeit kommen kann. Dies kann jedoch lediglich dann geschehen, wenn den jungen Menschen ein Wahlrecht eingeräumt wird und sie so an den sie betreffenden politischen Entscheidungen teilhaben können. Die Befürworter des Kinderwahlrechts erhoffen sich dementsprechend von der Einführung des Wahlrechts für junge Menschen, dass es letztendlich eine gerechtere Familien- und Zukunftspolitik gibt. Infolgedessen soll die deutsche Gesellschaft insgesamt kinderfreundlicher werden, unter anderem dadurch, dass die vielfältigen Probleme und Nachteile für Familien mit Kindern abgebaut werden und somit die Bereitschaft junger Erwachsener, Eltern zu werden, gestärkt wird.⁵⁰ Der Frage, welche positiven Auswirkungen eine Einführung des Kinderwahlrechts für die jungen Menschen hätte, wird in dem Kapitel 7.2 noch einmal genauer nachgegangen.

5.2 Kinderinteressenvertretung durch Volksvertreter und Kinderparlamente

Die Befürworter eines Kinderwahlrechts äußern oft, dass die Kinder und Jugendlichen durch die Vorenthaltung eines Wahlrechts in ihrer Partizipation eingeschränkt sind, weil sie ihre Interessen nicht äußern können und diese somit keine Berücksichtigung in der Politik sowie in der Gesellschaft finden.

Dem begegnen die Kritiker des Wahlrechts für junge Menschen damit, dass es bereits Möglichkeiten und Orte gibt, wo diese Altersgruppe ihre Anliegen äußern können. Dazu zählen sie unter anderem die Volksvertreter und die bereits eingerichteten Kinderparlamente. Mit Volksvertreter sind die gewählten Abgeordneten, die das gesamte Volk repräsentieren und sich auch um die Interessen und Bedürfnisse derer kümmern, die kein Wahlrecht besitzen oder nicht wählen gehen wollen. Formal sind die Politiker/innen jedoch nur ihrem eigenen Gewissen verpflichtet, dennoch sollten sie ihre politischen Handlungen am Wohl des gesamten Volkes orientieren und ihr eigenes Wohl bzw. Interesse in den Hintergrund stellen. Somit sehen sie es als nicht nötig an, dass junge Menschen direkt beteiligt werden, da ihr

49 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 29

50 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2003): Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an.

Drucksache 15/1544, Berlin; verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501544.pdf>, S. 1

Wohl auch so geachtet wird.⁵¹ Doch ist dies ein Grund, den Kindern und Jugendlichen ein Wahlrecht vorzuenthalten? Orientieren sich die Politiker/innen wirklich an den Interessen der jungen Generation, wenn sie selbst bereits im mittleren oder späten Erwachsenenalter sind? Es gibt keine Garantie dafür. Eine weitere Möglichkeit, in denen die Kinder ihre Interessen vertreten können, sind die Kinderparlamente. Doch diese sind meistens auf Wohlwollen des Gemeinderats oder des Bürgermeisters angesehen und somit finanziell von der Gemeinde oder Stadt abhängig. Zudem gibt es nur wenige Initiativen, die wirklich effektive Beteiligungsmöglichkeiten anbieten und oft haben diese Partizipationsprojekte dann nur einen sogenannten Alibicharakter, was bedeutet, dass durch die Einrichtung einer solchen Instanz vor allem das Ansehen der Politiker/innen verbessert werden soll. Zumal es auch in den Erwachsenenkreisen Bürgerinitiativen mit ähnlichem Charakter gibt, aber trotzdem haben die Erwachsenen darüber hinaus ein Recht auf Wahlen.⁵²

5.3 Grundgesetz und Wahlrechtsgrundsätze

Die Gegner des Kinderwahlrechts sehen als Folge der Einführung eines Wahlrechts für Kinder und Jugendliche eine gewisse Benachteiligung der jungen Menschen, denen dieses Wahlrecht eingeräumt wird und dies verstoße gegen den Gedanken des Kinderwahlrechtes und die Gleichheit, die gefordert wird. Denn dadurch, dass das Wahlrecht, wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben, sich in zwei Kategorien, dem aktiven und passiven Wahlrecht, in Deutschland unterteilt, wird automatisch eine Ungleichheit produziert. Die Einführung eines Wahlrechts für Kinder und Jugendliche ermöglicht es ihnen zwar zu wählen, aber nicht sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Doch erfordert der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht geradezu eine Einführung eines Wahlrechts von Geburt an? Schließlich wird nur so den Kindern und Jugendlichen ihr eigenes Grundrecht auf Wahl eingeräumt.⁵³

Des Weiteren befürchten die Gegner des Kinderwahlrechts einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit der Wahl sowie der geheimen Wahl, welche im Artikel 38 GG festgeschrieben sind. Ihnen zufolge wird der Grundsatz der Freiheit verletzt, wenn die Eltern für ihr Kind entscheiden, solange es selbst noch nicht in der Lage dazu ist.⁵⁴ Ein weiterer Grund, warum eine treuhänderische Ausübung des Wahlrechts nicht verfassungsgemäß ist, ergibt sich aus dem § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes, welches

51 Vgl. Mike Weimann (2002): Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift, Weinheim, Berlin, Basel, S. 78

52 Vgl. ebd. S. 79

53 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 2

54 Vgl. ebd., S. 2

vorschreibt, dass das Wahlrecht höchstpersönlich auszuüben ist. Dieser Paragraph konkretisiert die in Artikel 38 Abs. 1 GG festgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze.

Doch diesem Argument wird damit begegnet, dass die Eltern im Rahmen ihres grundsätzlich legitimierten Elternrechts handeln. Außerdem sollen die Kinder ihr Wahlrecht sobald sie es können selbst ausüben. Wenn dies eintreten sollte, ist es dennoch sehr wahrscheinlich, dass sich die Kinder mit ihren Eltern über ihre Wahlentscheidung austauschen. Dennoch verstoße dies allein noch nicht gegen den Wahlgrundsatz der geheimen Wahl, so wie es von der Seite der Gegner des Kinderwahlrechts her ertönt. Zudem kann eine Stellvertretung auch nur dann ausgeübt werden, wenn die Eltern die Wahlentscheidung des Kindes kennen und dies ist durch das Vertretungsrecht der Eltern, welches sich aus dem Grundgesetz ergibt, durchaus legitimiert.⁵⁵

Jedoch ist das genaue Gegenteil der Fall, denn im Artikel 20 Abs. 2 GG wird festgelegt, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Diese wird mittels Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Da zum Volk alle lebenden Staatsangehörigen gehören, zählen ebenso die Kinder und Jugendlichen dazu und müssten so, da alle als gleich angesehen und in das Wahlrecht einbezogen werden, auch das Wahlrecht zugesprochen bekommen. Durch Artikel 38 Abs. 2 GG werden jedoch alle Menschen unter 18 Jahren vom Wahlrecht ausgeschlossen. Damit wird etwa 20 Prozent des Volkes der Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt untersagt.⁵⁶ „Diese Norm ist jedoch weder zwingend noch gar unabänderlich.“⁵⁷ So wurde bereits Anfang der 1970er-Jahre das Alter für das aktive Wahlrecht schon einmal gesenkt, in diesem Fall von 21 auf 18 Jahre. Des Weiteren verstoße die derzeitige Regelung des Wahlrechts auch gegen Artikel 1 Abs. 1 GG, also gegen die unantastbare Menschenwürde, sowie gegen das Diskriminierungsverbot, welches sich aus Artikel 3 Abs. 3 GG ergibt.⁵⁸

5.4 Kopplung des Wahlrechts an die Volljährigkeit und andere Altersgrenzen

Laut dem § 2 BGB gelten Bürger/innen in Deutschland mit der Vollendung des 18. Lebensjahres als volljährig. Wenn es jedoch zu einer Einführung eines Wahlrechts ab Geburt bzw. zu einer Absenkung der Wahlaltersgrenze kommen sollte, würden die Volljährigkeit und das Wahlalter auseinanderfallen. Dies kritisieren die Gegner eines Kinderwahlrechts. Doch

55 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 2

56 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 42 ff.

57 Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 1

58 Vgl. ebd., S. 3 f.

sind die beiden Aspekte überhaupt voneinander abhängig? Nein, sind sie nicht, denn die deutsche Verfassung nimmt die Volljährigkeit nicht zum Maßstab der Wahlberechtigung. So wird im Artikel 38 Abs. 2 GG lediglich festgelegt, dass deutsche Staatsbürger/innen das aktive Wahlrecht ab der Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen und nicht auf die Volljährigkeit verwiesen. Zudem fand bereits im Jahre 1972 eine Bundestagswahl statt, bei der die aktive Wahlberechtigung niedriger lag als die Volljährigkeitsgrenze. Grund dafür war, dass 1970 das benötigte Alter für die Zulassung zur Wahl von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Als volljährig galten Deutsche jedoch weiterhin erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.⁵⁹ Kritiker sagen zudem, dass man erst Auto fahren darf, wenn man volljährig ist. Dies ist zwar richtig, jedoch befähigt allein das Alter niemanden dazu, denn man muss vor allem seine Kompetenz zum Autofahren unter Beweis stellen, um die Erlaubnis zur Ausführung zu erlangen. Dies geschieht, indem man eine theoretische sowie eine praktische Prüfung ablegen muss. Wenn also ein Über-18-Jähriger diese Prüfungen nicht besteht, darf er auch nicht Auto fahren, nur weil er volljährig ist.⁶⁰ Das Alter allein ist dabei also nicht ausschlaggebend. Es ist lediglich eine pauschale Altersgrenze, welche nach dieser Betrachtung überflüssig erscheint. So ist es doch bedeutender, um bei dem Beispiel des Autofahrens zu bleiben, dass man die Fahrprüfung besteht und dementsprechend nachweisen kann, dass man die erforderlichen Kenntnisse zum Führen eines Autos besitzt. Falls die Prüfungen die Qualifikation des Fahrschülers / der Fahrschülerin nicht sichern, sollte man eher die Prüfungen verschärfen, anstatt eine Altersgrenze, welche durchaus diskriminierend ist, beizubehalten.⁶¹ Von Bedeutung ist nicht das Alter, sondern eher „ob die konkrete Persönlichkeit für die konkrete Aufgabe qualifiziert ist“.⁶²

Die Befürworter des Wahlrechts für Kinder und Jugendliche begegnen diesen Contra-Argumenten unter anderem damit, dass viele Altersgrenzen, wie beispielsweise die im Straf- und Zivilrecht, dem Schutz junger Menschen dienen. Diese Gesetze sollte es auch weiterhin geben, doch muss man Kinder und Jugendliche davor schützen, wählen gehen zu dürfen? Die demokratische Mitsprache ist wohl nichts, wovor man sie schützen müsste.⁶³ Das Deutsche

59 Vgl. Hans Meyer (2016): Eine Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, S. 34

60 Vgl. Thomas Krüger / Dominik Bär (2014): Warum sich ein Streit um das Wahlrecht für Kinder lohnt. In: Klaus Hurrelmann / Tanjev Schultz (Hrsg.): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim und Basel, S. 20

61 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 75

62 Mike Weimann (2002): S. 75

63 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 27

Kinderhilfswerk schreibt dazu: „Die Schutzfunktion, welche das Erfordernis der Volljährigkeit hat, läuft zudem bei der Wahl leer, weil die Wahlentscheidung den Wähler nicht bindet. Er bedarf keines Schutzes.“⁶⁴.

Außerdem erscheint eine Senkung des Wahlalters längst überfällig, denn es gibt durchaus andere Altersgrenzen, die jungen Menschen schon viel früher Verantwortung über ihr eigenes Leben und der Zukunft der Gesellschaft zumuten.⁶⁵ So kann man bereits mit 14 Jahren Mitglied einer Partei werden, seine Religion selbst wählen und zudem ist man eingeschränkt strafmündig. Ab der Vollendung des 15. Lebensjahres kommt die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit hinzu und mit 16 Jahren kann man bereits heiraten und ist zudem ausländer- und asylrechtlich handlungsfähig. Für die Bundeswehr kann man sich ab dem 17. Lebensjahr verpflichten. Dies zeigt auf, dass Jugendliche bereits früh in ihrem Leben schwerwiegende Entscheidungen, die ihre Zukunft betreffen und zugleich Konsequenzen sowohl für ihre eigene Person als auch für andere haben, treffen können.⁶⁶ Hinzu kommt, dass Jugendlichen, die mit 16 Jahren von der Schule abgehen und eine Ausbildung beginnen und somit in das Berufsleben einsteigen, auch verantwortungsvolle Tätigkeiten zugetraut werden. Zudem müssen sie dementsprechend Steuern zahlen und Sozialabgaben leisten. Dies sind auch bedeutende Entscheidungen, die Jugendliche bereits früh für ihr zukünftiges Leben treffen müssen. Die Stimme, die ein Jugendlicher bei einer Wahl hingegen abgibt, ist nur eine unter vielen Millionen Stimmen und somit nur eine Einzelentscheidung, die kaum ins Gewicht fällt.⁶⁷

5.5 Beeinflussung durch Eltern und Politiker/innen

Ein weiteres Argument, welches die Gegner des Wahlrechts von Geburt an nennen, ist, dass in ihren Augen Kinder viel leichter zu beeinflussen bzw. zu manipulieren als Erwachsene.⁶⁸ Diese Beeinflussung kann sowohl durch die einzelnen Parteien und deren Wahlversprechen geschehen als auch durch ihre Eltern. Letztgenannte haben die meisten Möglichkeiten ihr Kind zu ihrem Zwecke zu beeinflussen. Dazu kann zählen, dass sie ihr Kind unter Druck setzen, ihm mit einer Bestrafung in irgendeiner Weise drohen oder sogar mit etwas Süßem

64 Hans Meyer (2016): S. 35

65 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 27

66 Vgl. Thomas Krüger und Dominik Bär (2014): S. 19

67 Vgl. Jörg Tremmel (2016): Fehlende soziale Reife der Jugendlichen. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin S. 30

68 Vgl. Jako-o GmbH (Hrsg.): Das sagen die Gegner des Wahlrechts ab Geburt; verfügbar unter: https://www.jako-o.de/medias/sys_master/8801864056862.pdf, S. 2

oder Ähnlichem bestechen.

Der Deutsche Bundestag empfindet auch dies als „keine stichhaltige Begründung für die Vorenthaltung des Wahlrechts“⁶⁹. Angesichts der Tatsache, dass Erwachsene, vor allem aber Personen im hohen Alter, ebenso beeinflussbar sind. Doch ihnen gewährt man trotzdem ein Wahlrecht, obwohl da auch Bedenken gegen die Beurteilungsfähigkeit und Manipulierbarkeit bestehen. Dennoch wird von niemandem gefordert, das Wahlalter aufgrund dessen zu begrenzen.⁷⁰ Auch wenn Kinder leichter beeinflussbar sein sollten, wäre dies kein Grund einer gesamten Altersgruppe das Wahlrecht pauschal vorzuenthalten. Dann müsste man den gleichen Maßstab auch an die gesamte deutsche Bevölkerung anlegen. Doch ein solcher Maßstab, der die Beeinflussbarkeit misst, existiert generell nicht.⁷¹

Selbst wenn Kinder von ihren Eltern beeinflusst werden würden, wissen sie zugleich, dass sie in der Wahlkabine allein sind und somit keiner kontrollieren kann, was sie tatsächlich wählen. So würde eine „versuchte, nicht einvernehmliche, womöglich erpresserische Einflussnahme“⁷² keinen Erfolg haben und der Grundsatz der Freiheit der Wahl wäre gesichert.⁷³

Was die Eltern außerdem davon abhalten sollte, ihre Kinder in ihrer Wahlentscheidung zu manipulieren, ist die Tatsache, dass eine solche Einflussnahme strafrechtlich sanktioniert werden kann. Eltern, die dies tun, begehen nämlich eine Straftat.⁷⁴ Dazu zählen die Verletzung des Wahlgeheimnisses laut §107c des Strafgesetzbuches (StGB) die Nötigung zu einer bestimmten Wahlentscheidung gemäß §108 StGB sowie die Täuschung und Bestechung, welche in den §§108a und 108b StGB festgeschrieben sind.

Außerdem entscheiden die Erwachsenen oftmals erst am Wahltag, für welche Partei sie sich entscheiden.⁷⁵ Demzufolge ist eine starke Beeinflussung der Kinder durch die Eltern eher unwahrscheinlich. Und selbst wenn alle Kinder ihre Stimme für dieselbe Partei, für die sich die Eltern entschieden haben, abgeben würden, dann würde das der Demokratie bzw. dem deutschen Staat nicht keinen Schaden zufügen. Dies würde nämlich lediglich bedeuten, dass die von den Eltern favorisierten Parteien jeweils mehr Stimmen erhielten als bisher.⁷⁶ Das

69 Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S.3

70 Vgl. ebd., S. 3

71 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 32

72 Mike Weimann (2002): S. 113

73 Vgl. ebd., S. 112 ff.

74 Vgl. Wolfgang Gründinger (2016): Fehlendes Interesse der Jugendlichen an der Politik. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, S. 62

75 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 3

76 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 129

Deutsches Kinderhilfswerk betont zudem, dass Jugendliche den Wahlakt sogar ernster und verantwortungsbewusster wahrnehmen würden als es ältere Bürger tun.⁷⁷ Dies belegt unter anderem die Shell Jugendstudie: „Die Jugendlichen gehen mit sehr anspruchsvollen Maßstäben und Qualifikationsvorstellungen an den Wahlakt heran. Sie sind der Auffassung, es gehöre eine umfassende politische Information und ein genaues Kenntnis von Parteiprogrammen und politischen Zusammenhängen als Voraussetzung dazu.“⁷⁸ Kinder und Jugendliche haben also demzufolge hohe Ansprüche an ihre eigene Kompetenz und erwarten somit von sich selbst, dass sie sich, bevor sie sich politisch durch die Teilnahme an einer Wahl beteiligen, gut über die Politik allgemein, aber auch über die einzelnen Parteiprogramme informiert sein müssen. Erwachsene hingegen würden oft ohne jegliche Vorabinformation in ein Wahllokal gehen.⁷⁹

Doch woher nehmen sich die Kinder und Jugendlichen die Informationen zur Politik und zu den Parteien? Kritiker des Kinderwahlrechts befürchten, dass die Kinder auch ohne Manipulation das wählen, was ihre Eltern wählen, da eine gewisse Abhängigkeit zwischen Kindern und Eltern besteht und sie demzufolge das machen, was ihre Eltern ihnen empfehlen oder vielleicht sogar befehlen. Doch Kinder und Jugendliche reden ja nicht nur mit ihren Eltern über Themen wie Politik. Ganz im Gegenteil sogar, sie entwickeln oftmals eine andere Meinung, vor allem dann, wenn sie zu sehr bevormundet werden.⁸⁰ Des Weiteren lösen sie sich mit zwölf oder dreizehn Jahren immer mehr vom Elternhaus ab und bauen soziale Beziehungen zu gleichaltrigen Freund/innen auf. Somit spielt in der Jugendphase eher der Einfluss der sogenannten peer-groups und weniger der der Eltern eine bedeutende Rolle für ihre Sozialisation.⁸¹ Die Meinungen der Kinder und Jugendlichen über die Politik und die verschiedenen Parteien werden demzufolge nicht nur von den Eltern beeinflusst, sondern auch von Freund/innen. Der größten Bedeutung kommt in diesem Sinne jedoch eher den Medien zu. Dies zeigt unter anderem die Umfrage zur U18-Jugendwahl 2013, welche im August und September 2013 von dem Institut infratest dimap durchgeführt wurde (Abb. 3). Demzufolge gaben von den mehr als 500 befragten Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren 80 Prozent an, dass sie das Fernsehen zur politischen Informationsgewinnung nutzen. Die Werte für das Internet, Zeitungen und Zeitschriften sowie dem Radio lagen zwischen 53 und 59 Prozent. Soziale Netzwerke oder Gespräche mit Freund/innen würden nur knapp 40 Prozent

77 Vgl. Wolfgang Gründinger (2016): S. 61

78 Wolfgang Gründinger (2016): S. 61

79 Vgl. ebd., S.61 f.

80 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 129

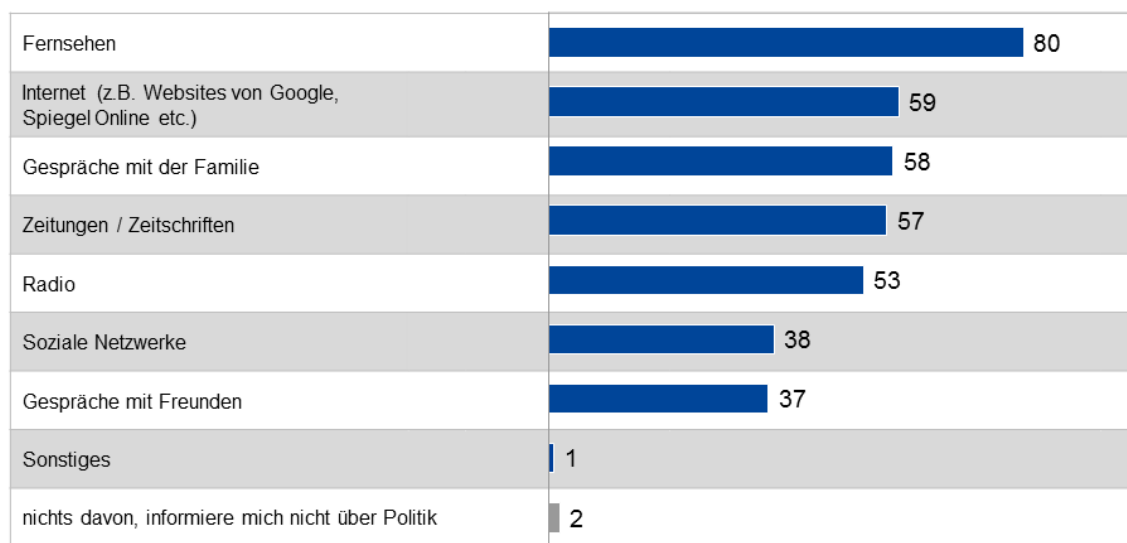
81 Vgl. Wolfgang Gründinger (2016): S. 62

ausmachen. Die Umfrage zeigte dennoch, dass ebenso die Gespräche mit der Familie als wichtige Informationsquelle angesehen werden. Dies gaben zumindest 58 Prozent der befragten Jugendlichen an.⁸²

Abb. 3: Umfrage zur „U18-Jugendwahl 2013“, Welche Möglichkeiten nutzen 14-17 Jährige um sich über Politik zu informieren?

Umfrage zur „U18-Jugendwahl 2013“

Welche Möglichkeiten nutzen 14-17 Jährige um sich über Politik zu informieren?



Frage: Und welche der folgenden Möglichkeiten nutzen Sie, um sich über Politik und Parteien zu informieren?

Grundgesamtheit: Bevölkerung in Deutschland im Alter zwischen 14 und 17 Jahren / Angaben in Prozent
Mehrfachnennungen möglich

infratest dimap 

Quelle: Infratest dimap: Jugendwahl U18. Umfrage unter 14-17-Jährigen, Berlin

Zumal zu bedenken ist, dass die eigene Meinung oftmals eh die Summe vieler anderer Meinungen, die ebenso entstanden sind, darstellt.⁸³ Doch das Deutsche Kinderhilfswerk betont zudem, dass es äußerst wünschenswert wäre, wenn auch der Wille bzw. die Meinung der Erwachsenen sich unter Einfluss anderer Menschen entwickeln würde, denn die politische Willensbildung soll sich schließlich von den individuellen Interessen lösen und eher das Hauptaugenmerk auf das Wohl der Allgemeinheit richten.⁸⁴

⁸² Vgl. Infratest dimap: Jugendwahl U18. Umfrage unter 14-17-Jährigen, Berlin; verfügbar unter: <https://www.infratest-dimap.de/ueber-uns/kooperationen/jugendwahl-u18/#more5375>

⁸³ Vgl. Mike Weimann (2002): S. 129

⁸⁴ Vgl. Jörg Maywald (2016): Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Fest steht, dass nicht nur Eltern, Freunde und Freundinnen sowie die Medien Kinder und Jugendliche in ihrer Wahlentscheidung beeinflussen können, sondern auch, dass der gesamte Wahlkampf ein systematischer Versuch ist, die Wähler in irgendeiner Art und Weise zu beeinflussen. Dies ist nicht nur erlaubt, sondern sogar Zweck des Wahlkampfes.⁸⁵ Kritiker des Kinderwahlrechts befürchten demzufolge, dass die Kinder falsch wählen würden.⁸⁶ Sie wären nämlich zu blauäugig und würden „sich in ihrer Entscheidung von falschen Kriterien leiten lassen, die ihnen in ihrer kindlichen Lebenswelt relevant erscheinen“⁸⁷. Doch dies ist absurd, denn es gibt kein Instrument, mit dem die objektiv beste Lösung bzw. die richtige politische Wahlentscheidung ermittelt wird. In einer Demokratie dürfen Menschen ihren politischen Willen auch dann äußern, wenn dieser nicht zu einer vermeintlich objektiv besten Lösung für gesellschaftliche Probleme beiträgt.⁸⁸ Und lassen sich Erwachsene nicht von Wahlversprechen leiten, die ihre Lebenswelt unmittelbar betreffen? Warum sollte man dann junge Menschen vom Wahlrecht ausschließen, aber nicht die Erwachsenen, die sich eventuell genauso beeinflussen lassen?

5.6 Neigung zu Extremismus

Mit der Befürchtung der Beeinflussung der Kinder durch einzelne Parteien sowie durch ihre Eltern geht auch der Verdacht der Kritiker des Kinderwahlrechts einher, dass Kinder und Jugendliche dazu neigen könnten, extrem zu wählen und infolgedessen den mitunter bereits vorhandenen rechts- oder linksextremen gesellschaftlichen Tendenzen Vorschub zu leisten.

Doch Studien zur politischen Sozialisation im Jugendalter belegen eher das Gegenteil. So wurde als Ursache für Extrempositionen nicht die Beeinflussung durch Andere oder Ähnliches festgestellt, sondern vielmehr trägt der Ausschluss der Jugendlichen von politischen Entscheidungen, wie eben dem Wahlrecht, dazu bei.⁸⁹ So sind „Demoralisierung, Depression und Deprivation [...] die Konsequenzen, wenn ein Mensch das Gefühl hat, die eigenen Bedingungen und die Lebensgestaltung nicht beeinflussen zu können, also gerade, wenn ihm die Partizipation in wichtigen Lebensfragen vorenthalten wird oder sie ihm

(Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, S. 40

85 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 129

86 Vgl. Lena Rohrbach / Andreas Pittrich (2014): Kinder haben ein Recht auf Mitbestimmung. In: Klaus Hurrelmann / Tanjev Schultz (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim und Basel, S. 86

87 Lena Rohrbach / Andreas Pittrich (2014): S. 86

88 Vgl. ebd., S. 86

89 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 125

vorenthalten zu sein scheint.“⁹⁰ Infolgedessen kann es dazu führen, dass die Kinder, vor allem aber die Jugendlichen, rebellieren und dann erst recht extreme Positionen vertreten.

Zudem kann das Argument, dass junge Menschen extrem wählen würden, durch Erfahrung widerlegt werden. Um dies zu veranschaulichen werden im Folgenden die Ergebnisse der U18-Bundestagswahl vom 13.09.2013 mit der tatsächlichen Stimmverteilung bei der Bundestagswahl 2013 verglichen. Doch worum handelt es sich bei der sogenannten U18-Wahl? Die U18-Wahl ist ein Kinder- und Jugendwahlprojekt, welches Personen unter 18 Jahren aller Nationalitäten die Möglichkeit gibt, neun Tage vor den echten Wahlen ihre Stimme abzugeben. Diese kann bei Landes- und Bundestagswahlen sowie bei Europawahlen durchgeführt werden. 1996 fand die erste U18-Wahl in einem Wahllokal in Berlin statt. Mittlerweile hat sich U18 zu einer der größten politischen Bildungsinitiativen für Kinder und Jugendliche in Deutschland entwickelt. Ziel ist es, jungen Menschen die Themen Politik und Wahlen näher zu bringen. Außerdem sollen sie so ihre eigenen Interessen erkennen und formulieren lernen sowie an der Gestaltung ihrer Lebenswelt teilhaben.⁹¹ Der Ablauf des U18-Projekts ist in drei Phasen gegliedert. In der ersten Phase werden die Kinder und Jugendlichen an der Politik interessiert und ihnen werden grundlegende Kenntnisse über Wahlen vermittelt. Diese Arbeit wird von den teilnehmenden Institutionen, wie beispielsweise Wahllokale und Koordinierungsstellen geleistet. Die nächste Phase stellt die eigentliche Durchführung der U18-Wahl dar, welche sich hinsichtlich des Ablaufes am Wahltag von den echten Wahlen kaum unterscheidet. Später können die Ergebnisse auf verschiedenen Wahlveranstaltungen mit jungen Menschen und auch Vertreterinnen und Vertretern der Politik sowie der Presse diskutiert werden. In der Nachbereitungsphase kommen Menschen verschiedenen Alters somit miteinander über Politik ins Gespräch.⁹² Die Frage, ob die U18-Wahl nur eine Alibiveranstaltung ist, da die jungen Menschen dennoch ihre Lebenswelt nicht aktiv mitgestalten können, weil ihnen die Teilhabe an politischen Entscheidungen weiterhin untersagt bleibt, bleibt offen. Dieser Abschnitt untersucht lediglich, inwieweit die Ergebnisse dieser U18-Wahlen mit den Ergebnissen der echten Wahlen übereinstimmen oder ob die Kinder und Jugendliche grundsätzlich anders wählen würden als die Erwachsene, die bereits das Wahlrecht besitzen. Wie bereits angekündigt, erfolgt nun ein Vergleich der Ergebnisse der U18-Bundestagswahl am 13.09.2013 mit den Ergebnissen der echten Bundestagswahl neun

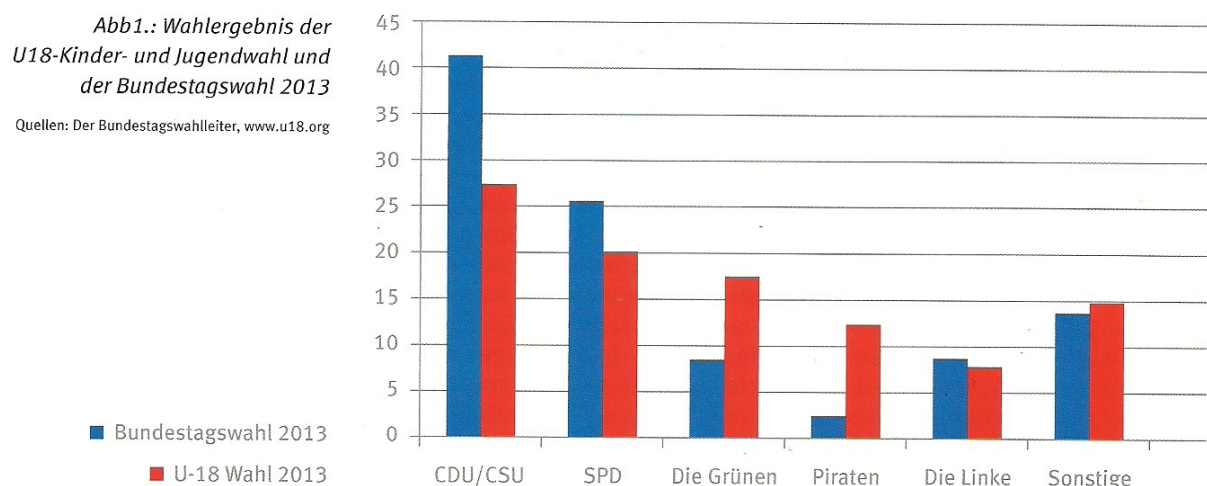
90 Mike Weimann (2002): S. 125

91 Vgl. U18: Die Wahl für Kinder und Jugendliche. Was ist U18?, Berlin; verfügbar unter: <http://www.u18.org/das-projekt-u18/>

92 Vgl. U18: Die Wahl für Kinder und Jugendliche. Konzept – Wie funktioniert U18?, Berlin; verfügbar unter: <http://www.u18.org/das-projekt-u18/konzept/>

Tage später, wobei darauf hingewiesen muss, dass dieses Projekt nicht das politische Verhalten aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland widerspiegelt. Die Beteiligung ist jedoch mittlerweile so hoch, dass man das Ergebnis dieser U18-Wahl als relevanten Messwert betrachten kann.⁹³ So haben im Jahr 2013 198.365 Jungen und Mädchen an dieser Wahl teilgenommen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der U-18 Wahl und der Bundestagswahl im Jahr 2013 vergleichend dargestellt (Abb. 4).

Abb. 4: Wahlergebnis der U18-Kinder- und Jugendwahl und der Bundestagswahl 2013



Quelle: Dörner, K. / Golze, D. / Hagedorn, B. et al. (2016): Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz, S. 56

Die Abbildung zeigt auf, dass sich die Ergebnisse der U18-Wahl 2013 kaum von den Ergebnisse der eigentlichen Bundestagswahl 2013 unterscheiden. Lediglich die Grünen und die Piratenpartei haben deutlich mehr Stimmen von den Jungen und Mädchen erhalten als von den Erwachsenen, die sich an der Bundestagswahl beteiligt haben. Doch die Befürchtung, dass die jungen Menschen extremistische Parteien wählen würden, wurde nicht bestätigt. Und selbst wenn alle solche Parteien wählen würden, würde nichts geschehen, da sie nur einen geringen Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen und somit kaum Einfluss auf das Gesamtergebnis der Wahlen haben.⁹⁴ Zumal es egal sein könnte, was junge Menschen wählen würden, da beispielsweise das Wählen von extremistischen Parteien kein Grund darstellt, ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten. Dann müsse man ja auch den Erwachsenen, die extrem

93 Vgl. Milena Feingold (2016): S. 21

94 Vgl. ebd., S. 22

wählen, das Recht auf Wahlen entziehen. Daran denkt auch niemand.⁹⁵ Die Ergebnisse der U18-Wahl sind auch ein Beweis dafür, dass sich die jungen Menschen nicht von Versprechungen extremistischer Parteien beeinflussen lassen. Sie vertreten eher eine linksliberale bis konservative Meinung.⁹⁶

6.7 Reife und Urteilsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen

Laut den Kritikern des Kinderwahlrechts verfügen Kinder und Jugendliche nicht über die benötigte Reife, um an dem politischen System mitwirken zu können. Doch wer legt denn fest, welche Entscheidungen reif und klug sind? Schließlich gibt es keinen Reifetest. Zumal viele Kinder und Jugendliche bereits klüger sind als manch Erwachsener. Ältere Menschen verfügen ohne Zweifel über mehr Lebenserfahrung, aber diese kann sich in zwei Richtungen auswirken. So können die Erwachsenen einerseits ihre gesammelten Erfahrungen reflektieren und andererseits können sie aber auch bereits bestehende Vorurteile verstärken und veraltete sowie vereinfachte Vorstellungen von Geschichte und Politik weitertragen. Wenn es einen Reifetest geben würde, müsste man vermutlich auch vielen erwachsenen Bürger/innen das Wahlrecht entziehen, was einen historischen Rückschritt bedeuten würde und auch politisch gar nicht durchsetzbar wäre.⁹⁷ In diesem Fall gilt also dasselbe wie bei einer möglichen Einführung eines politischen Wissenstest, denn auch die Wahlreife ist keine Voraussetzung für die Gewährung des Wahlrechts. Dann müsse man auch bei älteren Bürger/innen überprüfen, ob sie die gewisse Bildung und Reife, die für eine vernünftige Wahlentscheidung nötig ist, erlangt haben. Zumal es dann gegebenenfalls auch ein Höchstwahlalter geben müsste.⁹⁸ „Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“⁹⁹ Es besitzen also auch Demenzkranke und sogar Alkoholisierte oder Schwerverbrecher ein Wahlrecht. Doch lediglich von den Kindern und Jugendliche wird eine gewisse kognitive Reife erwartet.¹⁰⁰

Fest steht auch, dass Kinder vom Beginn ihres Lebens an einen eigenen Willen besitzen. So

95 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 30

96 Vgl. Milena Feingold (2016): S. 22

97 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 66

98 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 25

99 Wolfgang Gründinger (2014): S. 25

100 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 25

äußern sie bereits früh, wann sie sich wohl fühlen und wann nicht, zeigen ihre Bedürfnisse, Absichten sowie Interessen in irgendeiner Art und Weise. Doch ab welchem Zeitpunkt verfügen Kinder über einen politischen Willen? Dies hängt vor allem von entwicklungspsychologischen Gesetzmäßigkeiten ab und beruht zudem auf interindividuelle Unterschiede von Kind zu Kind. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Entwicklungspsychologe Rolf Oerter, der in Anlehnung an Jean Piaget zwischen vier Entwicklungsstadien unterscheidet, mit denen reifungsbedingt auch verschiedene Fähigkeiten der Entscheidung und des Wählens zusammenhängen. Doch auf welcher Stufe ein individuelles Kind Wahlentscheidungen vernünftig treffen kann, hängt zugleich von mehreren Faktoren ab. So spielen die Begabung und Talente genauso eine bedeutende Rolle wie die Förderung in der Familie, Kita und Schule.¹⁰¹ Andere Jugendsoziologen und -psychologen bestätigen, dass die Mehrheit der Jugendlichen bereits zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr den Höhepunkt ihrer geistigen Entwicklung erreichen.¹⁰² So sagt auch Klaus Hurrelmann, leitender Autor von der Shell Jugendstudie: „Mit etwa zwölf Jahren ist eine stabile intellektuelle Basis erreicht, auch eine grundsätzliche soziale und moralische Urteilsfähigkeit ist gegeben. Von diesem Alter an ist es möglich, politische Urteile zu treffen; es wäre auch möglich, sich an Wahlen zu beteiligen.“¹⁰³.

Auch biologisch betrachtet, spricht nichts dagegen, die Wahlaltersgrenze zumindest abzusenken, denn bei den Kindern bilden sich in den ersten zehn bis zwölf Lebensjahren die benötigten Fähigkeiten zur eigenständigen Steuerung und Kontrolle von Gefühlen, dem Denken und Verhalten aus.¹⁰⁴ Der Entwicklungspsychologe Jean Piaget sieht jedoch eine gewisse Abhängigkeit von Denkprozessen und Wissensinhalten. Dies bedeutet, dass sich Entscheidungsfindung und Wissen gegenseitig beeinflussen. Somit gelangt das Denken erst zu höheren Leistungen durch das Erwerben sowie die Erweiterung von Wissen.¹⁰⁵ Daraus kann man schließen, dass Kinder, wenn sie in den ersten Schuljahren das nötige Wissen über die Demokratie sowie die Politik und deren Regeln vermittelt bekommen, dann durchaus in der Lage sind zu wählen.¹⁰⁶ Infolgedessen ist Jean Piaget der Auffassung, dass Jugendliche den Erwachsenen sogar ein Stück voraus sein können. Die Erwachsenen verfügen nämlich

101 Vgl. Jörg Maywald (2016): S. 40

102 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 26

103 Wolfgang Gründinger (2014): S. 26

104 Vgl. Gunter Moll (2014): Wachsen, spielen und wählen gehören zusammen. In: Klaus Hurrelmann / Tanjev Schultz (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim und Basel, S. 96 f.

105 Vgl. Reinhard Fatke (2007): S. 32

106 Vgl. Gunter Moll (2014): S. 96 f.

prinzipiell über mehr Wissen, was aber auch hinderlich sein kann und zwar dann, wenn Entscheidungen aufgrund von bereits gesammelten Erfahrungen immer wieder in gleicher Weise getroffen werden und andere Alternativen gar nicht beachtet werden.¹⁰⁷

Neben der kognitiven Reife wird auch kritisiert, dass die Kinder und Jugendliche über eine nicht ausreichende soziale Reife verfügen. Damit meinen die Gegner des Kinderwahlrechts, dass die jungen Menschen weniger Erfahrungen im sozialen Bereich haben, so zum Beispiel eine geringere Teilhabe an gesellschaftlichen Belangen. Aufgrund dessen können sie nicht mit den relevanten Entscheidungen angemessen umgehen und sich noch keine kompetenten Urteile bilden. Ihnen fehlt es somit an der sozialen Reife, um sich mit den wichtigen Themen der Gesellschaft zu beschäftigen, vor allem auch deswegen, weil sie sich die meiste Zeit ihres Lebens in einer Art Schutzraum der Eltern bzw. Sorgeberechtigten befinden, die sie von Verantwortungen für bedeutende Entscheidungen befreien.¹⁰⁸

Zusammenfassend betrachtet, steht fest, dass Kinder keineswegs mit Erwachsenen gleichzusetzen sind, jedenfalls nicht, was ihren Wissens- und Entwicklungsstand angeht. Sie verfügen zudem über weniger Erfahrungen im sozialen Bereich. Doch wie sollen Kinder und Jugendliche auch Erfahrungen in der Gesellschaft sammeln und eine gewisse soziale Reife erlangen, wenn ihnen die Teilhabe an gesellschaftlichen Themen vorenthalten wird? Sollte man nicht eher darüber nachdenken, die Partizipationsmöglichkeiten inhaltlich und methodisch kindgerecht zu gestalten? In diesem Kapitel wurde aber auch aufgezeigt, dass Jugendliche ab einem gewissen Alter durchaus die notwendigen kognitiven Kompetenzen, die für eine Teilnahme an den Wahlen sprechen, besitzen. Zumal die Urteilsfähigkeit gar kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts darstellt. So ist es in der Demokratie nicht die Qualität von Argumenten und Entscheidungen von Bedeutung, sondern vielmehr zählen die quantitativen Ergebnisse. Es wäre also demnach undemokratisch, junge Menschen nur aufgrund der Qualität ihrer Wahlentscheidungen und ihren Qualifikationen von der Wahl auszuschließen.¹⁰⁹

5.8 Interesse und Verständnis für Politik

Nachdem unter anderem aufgezeigt wurde, dass Kinder und Jugendliche durchaus kognitiv in

107 Vgl. Reinhard Fatke (2007): S. 32

108 Vgl. Jörg Tremmel (2016): S. 24

109 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 70 f.

der Lage dazu sind, wählen zu gehen, wird im Folgenden der Frage nachgegangen, ob junge Menschen denn überhaupt ein politisches Verständnis sowie Interesse an der Politik besitzen. Von Seiten der Kritiker des Kinderwahlrechts hört man nämlich oft das Argument, dass sich junge Menschen noch gar nicht für die Politik interessieren und gar nicht wählen gehen möchten. Hintergrund dieser Kritik ist die Annahme, „dass ein gewisses Interesse an politischen Themen und an der Funktionsweise unseres politischen Systems die Grundlage darstellt, um sich auf angemessene Weise an politischen Fragen zu beteiligen“¹¹⁰.

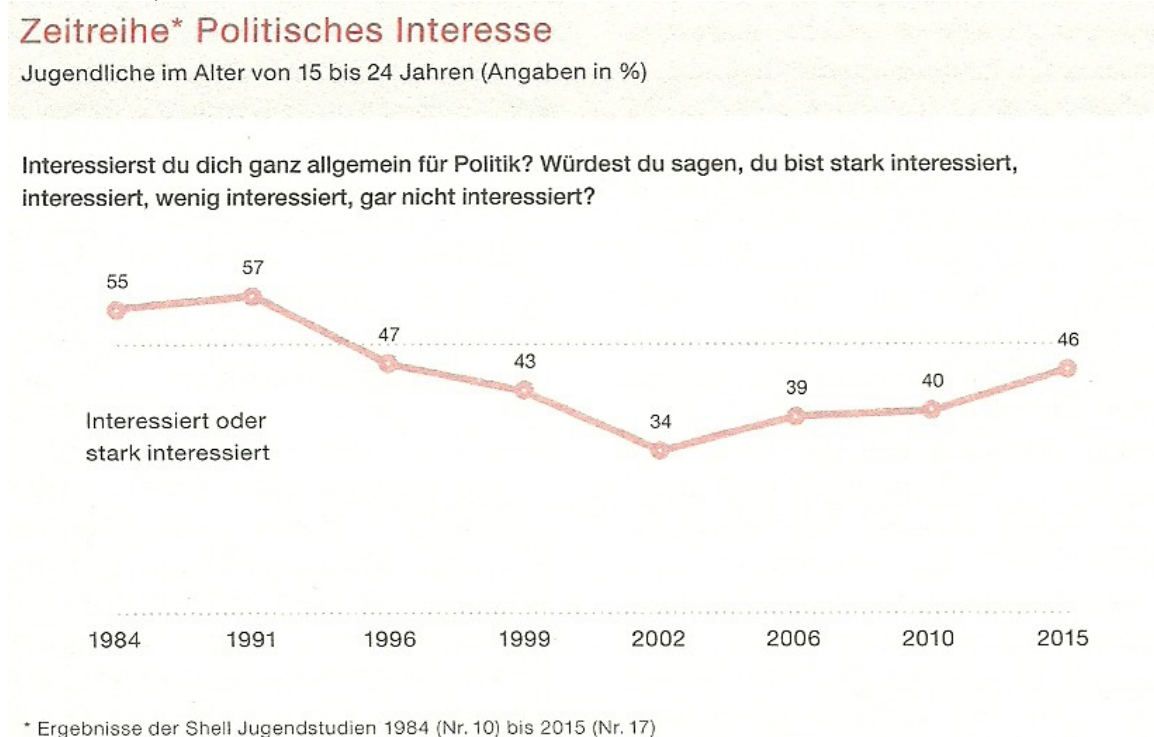
Ein Beleg dafür, dass Kinder und Jugendliche durchaus an der Politik und vor allem an der Teilhabe an Wahlen interessiert sind, ist die hohe Beteiligung, mit 198.365 teilnehmenden Jungen und Mädchen, bei der U18-Bundestagswahl im Jahr 2013. Des Weiteren ist zu betonen, dass die jungen Menschen die Wahllokale meist selbst organisieren, die Wahlkabinen aufbauen, die Wahlurnen basteln sowie Informationsveranstaltungen und sogar Wahlpartys, welche im Nachgang stattfinden, planen. Sie kümmern sich aber nicht nur eigenhändig um die Organisation und Verwirklichung dieses Projekts, sondern setzen sich nebenbei auch noch eigenwillig mit den Wahlprogrammen der antretenden Parteien auseinander, denn sie möchten ihr Kreuz verantwortungsvoll und mit Bedacht setzen.¹¹¹ Die Ergebnisse der Shell Jugendstudie von 2015 bestätigen ebenso, dass das politische Interesse bei den Jugendlichen in Deutschland wieder zunimmt (Abb. 5). Demzufolge haben sich im Jahr 2015 46 Prozent selbst als „politisch interessiert“ bezeichnet, im Jahr 2015 waren es lediglich 34 Prozent der befragten Jugendlichen im Alter von 15 bis 24 Jahren. Somit hat man zwar noch nicht den Höhepunkt aus dem Jahr 1991 mit 57 Prozent zurückerlangt, jedoch lässt sich durchaus eine Zunahme des politischen Interesse der Jugendlichen in den letzten Jahren vermerken.¹¹²

110 Jörg Tremmel (2016): S. 30

111 Vgl. Milena Feingold (2016): S. 20

112 Vgl. Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2015): S. 156 f.

Abb. 5: Zeitreihe Politisches Interesse, Jugendliche im Alter von 15 bis 24 Jahren (Angaben in %)



Quelle: Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2015): Jugend 2015. Eine pragmatische Generation im Aufbruch, 17. Shell Jugendstudie, Frankfurt am Main, S. 157

Dennoch sind laut verschiedenen Umfragen viele Jugendliche selbst gegen eine Absenkung des Wahlalters. Das könnte unter anderem an der Skepsis der jungen Menschen liegen. Zumal sie, wie bereits erwähnt, hohe Ansprüche und Qualifikationsvorstellungen an den Wahlakt haben und somit von sich selbst erwarten, dass sie sich zunächst umfassend über die Politik und die einzelnen Parteiprogramme informieren müssten. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass sich viele Jugendliche noch gar nicht an das Wahlrecht herantrauen.¹¹³ Doch wieso sollte man denjenigen, die sich tatsächlich für die Politik und die Teilnahme an Wahlen interessieren, das Wahlrecht vorenthalten? Die Statistiken, unter anderem die der Shell Jugendstudie, zeigen ja auf, dass bei vielen Kindern und Jugendlichen ein gewisses politisches Interesse vorhanden ist und sie sich somit sicherlich auch die Teilnahme an Wahlen zutrauen würden. Auch eine Befragung unter 16.000 Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren, die von der Bertelsmann-Stiftung im Jahr 2009 durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die Mehrzahl der Jugendlichen der Auffassung ist, dass junge Menschen in der Politik

113 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 32

mehr zu sagen haben sollten.¹¹⁴ Das Fazit der Befragung ist, „dass zivilgesellschaftliche Partizipation vor allem vom Qualifikationsempfinden, d.h. Zutrauen in die eigene Position, sowie der Partizipationserfahrung abhängen“¹¹⁵. Wenn man sich also früh in der Demokratie beteiligen kann, dementsprechende Erfahrungen sammeln kann und sich dabei auch ernst genommen fühlt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass man sich auch später in der Gesellschaft beteiligen möchte bzw. Interesse an politischen Themen zeigt, durchaus höher. Doch nicht nur das Vertrauen in sich selbst, sondern auch das Vertrauen in der Politik und den einzelnen Politikern und Politikerinnen spielt eine entscheidende Rolle, wenn es um das politische Interesse geht. So gab es in den letzten Jahren bei vielen jungen Menschen einen erheblichen Vertrauensverlust in politischen Institutionen. Oftmals erleben sie die Politik als etwas Fremdes und Unnahbares. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass sich die Mehrzahl der Politiker/innen nicht für die Belange der jungen Menschen interessieren bzw. die Bedürfnisse und Anliegen der jungen Generation gar keine Berücksichtigung in den Wahlprogrammen finden.¹¹⁶

Aus diesen Betrachtungen lässt sich schließen, dass sich bereits viele Kinder und Jugendliche für die Politik interessieren, aber es eventuell noch mehr sein könnten, wenn dieser Altersgruppe von Seiten der Politiker/innen mehr Vertrauen und Verständnis entgegengebracht werden würde. Zudem müssten die Parteien verstärkt die Belange der jüngeren Generation in ihre Wahlprogramme aufnehmen und die Politik somit insgesamt jugendgerechter gestalten. So spielen also demzufolge auch strukturelle Voraussetzungen von Partizipation wie formale Beteiligungsrechte, strukturelle Bedingungen auf kommunaler Ebene, in Schulen und Familien sowie aber auch politische Strukturen eine bedeutende Rolle, wenn es um das Interesse der Kinder und Jugendliche für die Politik geht. Die genannten Bedingungen haben einen entweder positiven oder negativen Einfluss auf die spätere Beteiligung am Gemeinwesen. Zusammenfassend lässt sich demzufolge sagen, dass es zwei Voraussetzungen für Partizipation gibt. Auf der einen Seite sind das die strukturellen Bedingungen und auf der anderen Seite ist es der eigene Wille, sich für gemeinschaftliche Belange zu engagieren und am Gemeinwesen teilzuhaben.¹¹⁷ Doch der Wille, in diesem Fall zur Partizipation bzw. das Interesse an der Politik allein, stellt noch längst keine

114 Vgl. Wolfgang Gründinger (2016): S. 60

115 Wolfgang Gründinger (2016): S. 60

116 Vgl. ebd., S. 60

117 Vgl. Reinhard Fatke (2007): S. 30

Voraussetzung zur Gewährung des Wahlrechts oder generell eines Rechts dar.¹¹⁸ Zumal die „freiheitliche Demokratie [...] das Recht der Politikferne [akzeptiert], ohne es mit einem Entzug des Wahlrechtes zu sanktionieren“¹¹⁹.

Doch die Gegner des Kinderwahlrechts gehen nicht nur davon aus, dass sich die Kinder und Jugendlichen gar nicht für die Politik interessieren, sondern vermuten auch, dass sie über kein Verständnis gegenüber der Politik besitzen. Somit haben nicht nur die jungen Menschen an sich selbst hohe Ansprüche, was die Qualifikation zu einer Wahl betrifft, sondern auch die Erwachsenen erwarten von ihnen, dass sie sich mit der Politik auskennen. So sollten sie beispielsweise das Wahlsystem kennen und die Parteiprogramme lesen.¹²⁰ Bei einer Befragung im Rahmen der 17. Shell Jugendstudie haben 37 Prozent der Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren angegeben, dass sie sich aktiv über das, was in der Politik passiert, informieren. Zudem stimmten 52 Prozent der Jugendlichen, die angaben sich für die Politik zu interessieren, der Aussage „ich verstehe eine Menge von Politik“ zu. Bei denjenigen, die nur wenig oder gar nicht interessiert sind, waren es 8 Prozent. Somit zeigt sich hier eine Korrelation zwischen dem politischen Interesse und dem politischen Verständnis. Anzumerken ist außerdem, dass beides in den letzten Jahren gestiegen ist.¹²¹

Doch informieren sich die Erwachsenen ausführlich über die Politik und die einzelnen Parteiprogramme bevor sie ihre Stimme abgeben? Aus den bisherigen Betrachtungen wurde bereits deutlich, dass auch viele Erwachsene sich erst an dem Wahltag für eine Partei entscheiden, da sie sich nur wenige Gedanken im Vorfeld machen und ihnen oft der politische Durchblick fehlt. Zudem haben sie oftmals weder von ihrer eigenen Zukunft noch von den zur Wahl aufgestellten Parteien klare Vorstellungen. Demzufolge entscheiden Erwachsene häufig nicht auf der Grundlage einer verstandesgemäßen Prüfung der zu wählenden Parteien, sondern folgen lediglich ihrer Gewohnheit.¹²² Doch denkt jemand darüber nach, diesen Erwachsenen das Wahlrecht zu entziehen? Nein. Das politische Wissen ist nämlich keine Voraussetzung für die Gewährung des Wahlrechts. Somit gibt es auch keinen Wahleignungstest. Falls es einen solchen Test geben sollte, könnte man zudem davon ausgehen, dass auch viele erwachsene Bürger/innen diesen nicht bestehen würden. Außerdem

118 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 3

119 Stephan Eisel (2014): Klarheit statt Willkür: Warum das Wahlalter zur Volljährigkeit gehört. In: Klaus Hurrelmann / Tanjev Schultz (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim und Basel, S. 232

120 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 27

121 Vgl. Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2015): S. 162 ff.

122 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 68

wäre ein solcher Wissenstest undemokratisch. In der Demokratie gilt nämlich der Grundsatz: one man, one vote – ein Mensch, eine Stimme.¹²³

Abschließend lässt sich feststellen, dass weder das Politikinteresse noch das Politikwissen ein Kriterium für die Anerkennung des Wahlrechts darstellen.¹²⁴

6. Umsetzung und Auswirkungen des Kinderwahlrechts

Nachdem die Argumente der Befürworter und Gegner des Kinderwahlrechts ausführlich zusammengetragen und erläutert wurden, wird im letzten Kapitel untersucht, wie das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden könnte und welche Auswirkungen eine Einführung eines Kinderwahlrechts haben könnte.

6.1 Bisherige Umsetzungsvorschläge und Kritik

Zunächst wird jedoch aufgezeigt, welche bisherigen Umsetzungsversuche es bereits gab und zudem werden noch einmal die denkbaren Formen eines Kinderwahlrechts, welche bereits im Kapitel 5 kurz beschrieben wurden, kritisch hinterfragt.

6.1.1 Anträge und Gesetzentwürfe

In den letzten Jahren haben die Diskussionen bezüglich der Wahlaltersgrenze an Bedeutung gewonnen. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass fast alle Parteien der Auffassung sind, dass Familien mehr Teilhabe an der Politik erfahren sollten. In diesem Zusammenhang wird oft der Vorschlag eines Familienwahlrechts oder einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre unterbreitet. Doch dies sind nicht nur leere Worte, sondern es gab bereits mehrere Anträge in Bezug auf ein Kinderwahlrecht, die der Bundesregierung entgegengebracht wurden.¹²⁵

In den Jahren 2003 und 2008 wurden im Bundestag Gruppenanträge mit den Titeln „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ sowie „Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an“ von mehreren Abgeordneten verschiedener Parteien angebracht. Darunter waren Mitglieder der CDU/CSU, SPD, FDP sowie der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vertreten. Mit dem ersten Antrag am 11. September 2003 forderten die Abgeordneten bereits „die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Einführung eines

123 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 27

124 Vgl. ebd., S. 60

125 Vgl. K. Dörner, D. Golze, B. Hagedorn et al. (2016): Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, S. 54

Wahlrechts ab Geburt durch Änderung des Artikel 38 des Grundgesetzes und erforderlicher weiterer gesetzlicher Änderungen vorzulegen“¹²⁶. Infolgedessen sollen künftig auch Kinder Inhaber des Wahlrechts sein, dieses soll jedoch zunächst treuhänderisch von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten ausgeübt werden. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Gesellschaft und vor allem die Politik kinder- und familienfreundlicher werden müsse, da aufgrund der demografischen Entwicklung die Interessen der jungen Generation immer weniger politisch vertreten werden. So müsse man zulassen, dass die Familien wieder stärker Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen können als bisher. Zudem erwähnen sie auch Art. 20 GG, in welchem es die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit von Wahlen geht, welche jedoch durch Art. 38 Abs. 2 GG, in welchem Kinder und Jugendliche vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, verletzt wird. Des Weiteren bringen sie an, dass sowohl die Beurteilungsreife noch die Verstandesreife, die oft als Grund für den Ausschluss der jungen Menschen vom Wahlrecht genannt werden, keine Kriterien bzw. Voraussetzungen für die Gewährung von Grundrechten sind. Die Abgeordneten kommen auch auf das Argument, dass der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit bei einem Wahlrecht ab Geburt nicht gewährleistet werden würde, zurück. Doch sie begegnen den Kritikern in diesem Fall damit, dass dieser Grundsatz gar kein Bestandteil der Verfassung sei. Zumal er auch heute bereits durchbrochen wird und zwar mittels den Möglichkeiten der Briefwahl und dem Wahlhelfer. Ausschlaggebend für diesen Antrag sei außerdem, dass das Wahlrecht in der Demokratie ein unverzichtbares Grundrecht ist.¹²⁷ Am 27.06.2008 wurde schließlich ein zweiter Antrag mit derselben Aufforderung an die Bundesregierung eingereicht. Inhaltlich ähnelt er dem Antrag aus dem Jahr 2003. So wurde von den Abgeordneten wieder auf den demografischen Wandel und dem damit verbundenen Ungleichgewicht des politischen Zahlenverhältnis bezüglich dem Alter der Wähler/innen verwiesen. Doch nicht nur die Generationengerechtigkeit wurde als Grund für die Einführung eines Kinderwahlrechts angeführt, sondern es wurde auch Bezug auf die Gegenargumente genommen. Die Abgeordneten sind der Auffassung, dass Argumente wie beispielsweise Kinder würden extrem wählen, sie wollen gar nicht wählen oder dass eine solche Wahl gegen jegliche Wahlgrundsätze verstoßen würde, unbegründet und somit verwerflich sind.¹²⁸ Jedoch wurden sowohl der Antrag von 2003 als auch der Antrag von 2008 von der Bundesregierung abgelehnt.¹²⁹ Anzumerken ist jedoch, dass den Letzteren fast 100

126 Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2003): S. 2

127 Vgl. ebd., S. 1 ff.

128 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 1 ff.

129 siehe dazu bspw. Deutscher Bundestag (2005): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss). Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an, Drucksache 15/4788; verfügbar unter:

Abgeordnete aller Fraktionen unterschrieben haben.¹³⁰ Letztendlich fehlte es an der „Ernsthaftigkeit in der politischen Diskussion, die Mehrheit der Abgeordneten wollte sich nicht mit diesem unpopulären Thema befassen“¹³¹.

Neben den Anträgen zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an, gab es bereits auch Anträge bzw. vielmehr Gesetzentwürfe bezüglich einer Absenkung der Wahlaltersgrenze auf 16 Jahre. Diese Vorschläge wurden von Abgeordneten der SDP, der Fraktion Bündnis90 Die Grünen und DIE LINKE angebracht. Im Folgenden soll nur Bezug auf einen Antrag, welcher am 24.04.2013 von mehreren Abgeordneten sowie der Fraktion Bündnis90/Die Grünen eingereicht wurde, genommen. Dabei handelte es sich um einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 38 GG. So solle das Alter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts vom 18. Lebensjahr auf das 16. Lebensjahr gesenkt werden. Dies sei ein weiterer notwendiger Schritt nach der Grundgesetzänderung zur Senkung des Wahlalters im Jahr 1970. Zusätzlich wurde eine alternative Lösung vorgeschlagen und zwar das Familienwahlrecht. Dieses würde jedoch nicht die persönliche Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen stärken, sondern eher die der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. In Bezug auf das Familienwahlrecht führen die Antragssteller aber auch an, dass die Meinungen nicht immer mit denen der Kinder übereinstimmen müssen, zumal der Grundsatz der Gleichheit verletzt werden würde.¹³² Doch auch dieser Gesetzentwurf und viele weitere wurden schließlich abgelehnt.¹³³

6.1.2 Kritik an den Formen des Kinderwahlrechts

In dem sechsten Kapitel wurden bereits einige Argumente, die gegen ein reines Kinderwahlrecht, aber auch gegen das Stellvertreter- oder Familienwahlrecht sprechen, erläutert. Doch nun sollen, da diese Formen auch in den Anträgen und Gesetzentwürfen diskutiert wurden, noch einmal die möglichen Probleme, die eine Einführung eines Kinderwahlrechts in Form eines Stellvertreterwahlrechts, eines Familienwahlrechts und einer Absenkung des Wahlalters mit sich bringen könnten, zusammenfassend dargestellt werden.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/047/1504788.pdf>

130 Vgl. Lore Maria Peschel-Gutzeit (2014): S. 134

131 Lore Maria Peschel-Gutzeit (2014): S. 134

132 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): Gesetzentwurf. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38). Drucksache 17/13238; verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/132/1713238.pdf>, S. 1 ff.

133 Siehe dazu bspw. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss). Drucksache 17/13999; verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/139/1713999.pdf>

Im Falle eines Stellvertreterwahlrechts würde sich an der politischen Stellung der Kinder und Jugendlichen kaum etwas ändern. Sie würden wie bisher auch politisch fremdbestimmt werden, wenn sie nicht selbst das Wahlrecht ausüben, sondern ihre Eltern treuhänderisch die Stimme für sie abgeben.¹³⁴ Somit würde das eigentliche Ziel, das Kinder ernst genommen werden, mitbestimmen können und Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen können, unberücksichtigt bleiben.¹³⁵ Ein weiterer Kritikpunkt an dieser Form des Kinderwahlrechts ist, dass die Meinungen der Eltern und Kinder durchaus verschieden sein können, vor allem was die Schul- oder Kulturfragen angeht.¹³⁶ Es gibt also keine Garantie dafür, dass die Eltern die Stimme wirklich im Sinne ihrer Kinder abgeben. Außerdem gebe es dann einen Konflikt mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl, denn die Eltern würden sozusagen eine doppelte Stimme erhalten. Somit würden zum Beispiel kinderlose Paare benachteiligt werden.¹³⁷ Es gibt aber noch weitere ungelöste Fragen, was vor allem die organisatorische Umsetzung betrifft. Wer übt bei Stiefeltern, minderjährigen Eltern, national gemischten Eltern, ausländischen Eltern mit deutschen Kindern, bei Scheidungsstreitigkeiten oder Waisenkindern das Stimmrecht der Kinder aus?¹³⁸ Zudem müsste erst einmal die Frage geklärt werden, wer überhaupt das Stellvertreterwahlrecht erhalten soll. Die Mutter? Der Vater? Oder sollte jeder eine halbe Stimme bekommen, wobei dies gar nicht möglich sei, denn es gibt auch keine halben Menschen. Selbst wenn dies durchzusetzen wäre, was wäre wenn der Fall eintritt, dass sich die Eltern uneinig sind. Was passiert dann mit der Stimme?¹³⁹ Der Deutsche Bundestag begegnet dieser ungelösten Frage zunächst damit, dass es auch Lösungen gibt, wenn sich die Eltern in Erziehungsfragen, wie beispielsweise der Wahl der Schule, nicht einig sind. So wären sicherlich auch diese Fragen lösbar.¹⁴⁰ Um darauf zurückzukommen, welcher Elternteil das Stimmrecht des Kindes bekommen soll, es gibt bereits den Vorschlag das Elternwahlrecht durch die Vergabe von zwei Stimmzetteln mit jeweils halber Gewichtung praktisch umzusetzen. Dies würde bedeuten, dass jedes Elternteil eine halbe Stimme je Kind erhalten würde. Doch dies könnte, vor allem in kleineren Wahlkreisen, dazu führen, dass das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Bei der Auszählung könnten nämlich Rückschlüsse auf das Wahlverhalten, der wenigen Personen, die halbe Stimmen abgegeben haben, gezogen

134 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 33

135 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 87

136 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 33

137 Vgl. ebd., S. 33 f.

138 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 93

139 Vgl. Jako-o GmbH (Hrsg.): Das sagen die Gegner des Wahlrechts ab Geburt; verfügbar unter: https://www.jako-o.de/medias/sys_master/8801864056862.pdf, S. 1

140 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): S. 3

werden.¹⁴¹

Denkbar wäre auch ein Kombinationsmodell, das sogenannte Familienwahlrecht, bei welchem die Eltern die Stimme des Kindes solange stellvertretend wahrnehmen bis sich das Kind in das Wählerverzeichnis eintragen lässt und demzufolge das Wahlrecht selbst ausüben kann.¹⁴² Doch dies würde bedeuten, dass es zunächst dieselben Probleme und offenen Fragen wie bei der Umsetzung in Form eines Stellvertreterwahlrechts gebe. Zumal zusätzlich die Höchstpersönlichkeit der Wahl gemäß § 14 Abs. 4 BWahlG verletzt werden würde, wenn die Eltern stellvertretend die Wahlstimme der Kinder abgeben. Und wenn die jungen Menschen ab einem gewissen Zeitpunkt dann selbst wählen gehen, ergeben sich weitere Probleme. Hier wäre wieder unter anderem der Aspekt der Beeinflussung der Kinder durch deren Eltern oder die Politiker/innen zu betrachten. Wer kann letztendlich dafür garantieren, dass das, was das Kind auf seinem Stimmzettel ausfüllt wirklich dem eigenen Willen entspricht und nicht dem der Eltern? Auch wenn sich das Kind allein in der Wahlkabine befindet und niemand es in dem Moment beobachten oder zu irgendetwas zwingen kann, kann es durchaus sein, dass es sich so unter Druck gesetzt fühlt, oder sogar ein schlechtes Gewissen bekommen würde, wenn es nicht das ankreuzt was die Eltern ihm gesagt haben, so dass es doch nicht seine von ihm gewollte Wahlstimme abgibt. Dies zu kontrollieren ist nahezu unmöglich. Diese Probleme könnten auch bei einem Wahlrecht von Geburt, also der „reinen Form“ des Kinderwahlrechts, auftreten.

Wie bereits im vorherigen Kapitel vorgestellt wurde, setzen sich mehrere Parteien für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ein. Klaus Hurrelmann plädiert sogar dafür, dass Jugendliche bereits ab der Vollendung des zwölften Lebensjahres wählen dürfen sollten.¹⁴³ Dies begründet er damit, dass die „kognitive Entwicklungsforschung zeigt, dass in der Altersspanne zwischen zwölf und vierzehn Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfindet, der sie dazu befähigt, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken. Parallel dazu steigt in dieser Altersspanne auch die Fähigkeit an, sozial, ethisch und politisch zu denken und entsprechende Urteile abzugeben“¹⁴⁴. Doch welche Bedenken könnte es hinsichtlich einer solchen Absenkung der Wahlaltersgrenze geben? Die

141 Vgl. Wolfgang Gründinger (2014): S. 34

142 Vgl. ebd., S. 34

143 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 94

144 Mike Weimann (2002): S. 95 f.

Ziele einer solchen Wahlaltersabsenkung sind, dass die Jugendlichen in der Gesellschaft ernster genommen werden und stärker bei gesellschaftlichen Belangen beteiligt werden. So sollen die Politiker/innen sich dazu gezwungen fühlen, die Interessen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen in ihren Parteiprogrammen mehr zu berücksichtigen. Dies könne unter anderem dazu führen, dass sich die jungen Menschen noch mehr für die Politik interessieren. Doch es wird befürchtet, dass durch die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre, was lediglich eine geringfügige Absenkung bedeuten würde, diese eben genannten Ziele nur schwer zu erreichen sein. Die Politiker/innen wären nicht von den Jungwählern abhängig, da diese lediglich einen niedrigen einstelligen Prozentsatz aller Wahlberechtigten ausmachen würden.¹⁴⁵ Außerdem würde eine solche geringe Veränderung, was das Wahlalter angeht, bedeuten, dass „Kinder nach wie vor für unfähig gehalten werden, sich politisch zu beteiligen“¹⁴⁶. Eine Absenkung des Wahlalters um lediglich zwei Lebensjahre würde demzufolge nicht dazu führen, dass sich die Kinder und Jugendlichen wirklich ernst genommen fühlen. Zumal weiterhin einem Großteil der jungen Menschen das Wahlrecht vorenthalten würde.

6.2 Mögliche Umsetzung in die Praxis und Auswirkungen

Wie sich eben und auch schon in den vorherigen Kapitel herausgestellt hat, müssen noch einige Probleme und offene Fragen geklärt und gelöst werden, bevor ein Kinderwahlrecht eingeführt werden könnte. Doch wie könnte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche praktisch umgesetzt werden und welche Veränderungen sowie Auswirkungen würde eine solche Einführung mit sich bringen?

6.2.1 Änderungen der Gesetzgebung

Falls ein Kinderwahlrecht eingeführt werden sollte, müssten zunächst Veränderungen an der Verfassung vorgenommen werden. Hierbei ist jedoch zwischen den verschiedenen Formen eines Wahlrechts für Kinder und Jugendliche zu unterscheiden. Im Falle eines reinen Wahlrechts ab Geburt an müsste der Artikel 38 Abs. 2 Halbsatz 1 GG, welcher regelt, dass man mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wahlberechtigt ist, gestrichen werden. Somit würde nicht mehr geregelt sein, ab welchem Alter die Wahlberechtigung beginnt, sondern man wäre bereits ab seiner Geburt Inhaber des Wahlrechts. Es würde dann nur noch der Artikel 20 Abs. 2 GG gelten, welcher festlegt, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Bei einer Absenkung

¹⁴⁵ Vgl. Mike Weimann (2002): S. 98 f.

¹⁴⁶ Mike Weimann (2002): S. 99

des Wahlalters auf beispielsweise 16 Jahren müsste das „18. Lebensjahr“ lediglich durch das „16. Lebensjahr“ ersetzt werden. Diese Änderungen wären möglich, wenn zwei Drittel der Bundestagsabgeordneten dafür stimmen würden.¹⁴⁷ Dieselbe Änderung müsste bei § 12 BWahlG, welcher ebenso regelt, dass man wahlberechtigt ist, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat, erfolgen.

Jedoch müssten nicht nur Änderungen des Wahlrechts auf Bundesebene, sondern auch bereits auf der Landesebene, vorgenommen werden. Wie in Kapitel 3.2.2 erläutert wurde, gibt es einige Bundesländer in Deutschland, die Jugendlichen ab 16 Jahren die Teilnahme an Landtagswahlen ermöglichen. Dennoch wurde auch aufgezeigt, dass es in mehreren Ländern noch nicht der Fall ist. So vertritt unter anderem das Deutsche Kinderhilfswerk die Meinung, dass zum Beispiel das Land Sachsen-Anhalt eingehend prüfen sollte, die Wahlaltersgrenze auf der Landesebene abzusenken. Als Grund dafür nennen sie, dass Kinder und Jugendliche auch durch Wahlen die Möglichkeit haben sollten, sich aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu beteiligen. Sie sehen junge Menschen nämlich als eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten an und sind der Auffassung, dass ihre Partizipation und das Wahlrecht der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft ist. Des Weiteren wäre es für den Gesetzgeber eine gute Möglichkeit, einen weiteren wichtigen Akzent für Kinder und Jugendliche zu setzen.¹⁴⁸ Demzufolge schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk für das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgende Gesetzesänderung (Tab. 1) vor:

Tab. 1: Handlungsvorschlag des Deutschen Kinderhilfswerks für eine Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – eigene Darstellung

Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) ALT § 2 Wahlrecht	Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) NEU § 2 Wahlrecht
Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und	Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag 1. das 16. Lebensjahr vollendet hat und

147 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 143

148 Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2016): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt. Handlungsvorschläge des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Stand: April 2016, Berlin, S. 12 ff.; verfügbar unter:

https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.2_Beteiligung_staerken_Handlungsvorschlaege/Handlungsvorschlaege_DKHW_Beteiligung_Sachsen-Anhalt_2016.pdf?_ga=1.202027281.1655898425.1458213614

2. seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.	2. seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.
---	---

Quelle: eigene Darstellung nach: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2016): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt. Handlungsvorschläge des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Berlin, S. 15

6.2.2 Weiterentwicklung der UN-KRK

Auch die Kinderrechtskonvention steht einer Einführung eines Wahlrechts für junge Menschen auf nationaler Ebene keineswegs entgegen. So steht es gemäß Artikel 41 UN-KRK jedem Vertragsstaat frei, „zur Verwirklichung der Rechte der Kinder besser geeignete Bestimmungen“ festzulegen. Dazu könnte unter anderem ein Kinderwahlrecht zählen.

Des Weiteren könnte die UN-KRK sogar um ein solches Wahlrecht für Kinder ergänzt werden. Dazu besagt Artikel 50 Abs. 1 UN-KRK, dass „jeder Vertragsstaat [...] eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen“ kann. Diese Änderung würde dann laut Artikel 50 Abs. 2 UN-KRK in Kraft treten, sobald die Generalversammlung der Vereinten Nationen ihr zugestimmt hätten und eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hätte. Die Hürden einer solchen Umsetzung wären also dementsprechend hoch, aber keinesfalls unüberwindbar.

6.2.3 Ablauf der Wahl

Wenn es schließlich zu einer Einführung des Kinderwahlrechts kommen würde, wie würde die Wahl dann konkret ablaufen? Bei den Ausführungen wird zunächst von der „reinen Form“ des Kinderwahlrechts ausgegangen.

Zunächst steht die Frage im Raum, ob dann jede/r Bürger/in eine Wahlbenachrichtigung erhalten sollte? Dies würde zu immensen Verwaltungs-, Druck- und Portokosten führen. Um dies zu vermeiden besteht die Möglichkeit, dass die Wähler/innen ihren Wahlwillen zunächst bekunden müssen, indem sie sich in eine Wählerliste eintragen lassen. Ab diesem Zeitpunkt würden sie dann die Wahlunterlagen automatisch zugeschickt bekommen. Dasselbe Verfahren gibt es bereits bei den Wahlen in den USA.¹⁴⁹ Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist, dass es durchaus viele junge Menschen geben würde, die nicht noch gar nicht wählen möchten. Man könnte meinen, dass durch das neu einzuführende Verfahren der Registrierung wiederum

¹⁴⁹ Vgl. Mike Weimann (2002): S. 111

Kosten entstehen würden. Diese wären jedoch gering, denn jede/r Bürger/in muss sich nur einmal im Leben in das Wahlregister eintragen lassen. Auch der Mehraufwand beim Auszählen der Stimmen, der durch die Erhöhung der Stimmen zustande kommt, sollte kein Problem darstellen.¹⁵⁰ Allgemein wird es bei der Durchführung wohl zu keinen gravierenden Schwierigkeiten kommen. Auch wenn hier wieder die Beeinflussung der Kinder durch die Eltern zu nennen wäre. Die Kinder wissen jedoch, dass sie keiner kontrollieren kann und zudem haben sie, wie auch die erwachsenen Bürger/innen, die Möglichkeit per Briefwahl oder, was Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen betrifft, mittels einer Hilfsperson zu wählen. In einem solchen sollten die Wahlhelfer aber noch einmal in besonderer Weise auf ihre Pflichten hingewiesen werden.¹⁵¹ Zusätzlich kommt der Wahlleitung, aber auch den Medien und der Politiker/innen, bereits im Vorfeld die Aufgabe zu, die Kinder und Jugendlichen besser aufzuklären. Dazu sind vor allem verständlichere Formulierungen und ausführlichere Erläuterungen des gesamten Wahlsystems notwendig. Davon hätten sicherlich nicht nur die Kinder, sondern auch die Erwachsenen einen Nutzen.¹⁵²

6.2.4 Politik, Politiker/innen und Parteien

Die Politik könnte die Beteiligung der jungen Menschen durch das Wahlrecht demnach auch als Chance ansehen, um ihre Inhalte sowie das gesamte Wahlsystem verständlicher zu gestalten und somit nicht nur Jungwähler, sondern auch Erwachsene für die Politik gewinnen.¹⁵³ Welche weiteren Auswirkungen hätte ein Kinderwahlrecht auf die Politik und das Denken der Politiker/innen? Es könnte durchaus zu einem Umdenken bei den Politiker/innen führen. Sie werden die Inhalte ihrer Programme ändern und erweitern, indem sie die Interessen der jungen Menschen mehr berücksichtigen und somit auf diese direkt zugehen.¹⁵⁴ Wie bereits in den vorherigen Ausführungen angemerkt wurde, interessieren sich Kinder und Jugendliche nämlich für andere Themen als erwachsene Bürger/innen. Dazu zählen vor allem Themenfelder, die sie direkt oder in naher Zukunft betreffen, wie beispielsweise Familie, Berufsleben sowie Ökologie und Nachhaltigkeit. Klar vertritt bereits jede Partei in irgendeiner Art und Weise Positionen zu diesen für junge Menschen relevanten Themen, jedoch gilt es diese zu überarbeiten und vor allem zu verbreiten.¹⁵⁵ Somit würde die

150 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 119 f.

151 Vgl. ebd., S. 113 ff.

152 Vgl. ebd., S. 119 f.

153 Vgl. K. Dörner / D. Golze / B. Hagedorn et al. (2016): S. 57

154 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 105 f.

155 Vgl. K. Dörner / D. Golze / B. Hagedorn et al. (2016): S. 50

Einführung eines Kinderwahlrechts, sei es auch nur die Absenkung der Wahlaltersgrenze, auch positive Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Sie und ihre Interessen würden mehr in den Blick genommen werden¹⁵⁶ und zugleich auch ernster genommen werden.

6.2.5 Eltern, Pädagog/innen und Medien

Die Einführung eines Wahlrechts für Kinder und Jugendliche, egal in welcher Form, wird sich ebenso auf die Lebensumwelt der jungen Menschen auswirken. Dazu gehören in erster Linie die Eltern oder Sorgeberechtigten sowie die Lehrer/innen und Erzieher/innen, denn sie werden sich zunächst mit den neuen Regeln sowie allgemein mit der Politik und den verschiedenen Parteiprogrammen auseinandersetzen müssen, da die Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Fragen auf sie zukommen werden.¹⁵⁷ Die Einräumung eines Kinderwahlrechts muss demnach „zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird“¹⁵⁸. Dazu sollen vor allem die wichtigsten Sozialisationsinstanzen der jungen Menschen, wie Familie, Kindergarten und Schule, beitragen.¹⁵⁹ In Österreich gingen mit der Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre auch Veränderungen einher. So wurde die Stundenzahl in Politikkunde ab den 8. Schulklassen deutlich erhöht und man investierte auch außerschulisch viel in die politische Bildung der Minderjährigen. Infolgedessen stieg zudem das Interesse für Politik bei den österreichischen Jugendlichen.¹⁶⁰

Des Weiteren müssen aber auch die Medien Politikinhalte mittels verständlichen Formulierungen vermitteln und den Kindern und Jugendlichen die Regeln beim Wählen erklären sowie über die neuen Rechte der Eltern und Kinder informieren.¹⁶¹

6.2.6 Kinder und Jugendliche

Letztendlich müssen aber vor allem die Auswirkungen eines Wahlrechts für Kinder und Jugendliche auf die direkt betreffende Altersgruppe, eben die jungen Menschen, betrachtet werden. Zunächst muss noch einmal verdeutlicht werden, dass sie, wie auch die erwachsenen Wähler/innen die Möglichkeit haben, das Wahlgeschehen im Prinzip zu ignorieren.¹⁶² In

156 Vgl. Thomas Krüger / Dominik Bär (2014): S. 22

157 Vgl. Mike Weimann, (2002): S. 126 f.

158 Thomas Krüger / Dominik Bär (2014): S. 21

159 Vgl. ebd., S. 21

160 Vgl. Jörg Tremmel (2016): S. 29 f.

161 Vgl. Mike Weimann (2002): S. 130 f.

162 Vgl. ebd., S. 133 ff.

Deutschland stellt das Wahlrecht nämlich keine Wahlpflicht dar. Somit ist jedem selbst überlassen, ob er wählen geht oder nicht und muss sich zu nichts gezwungen fühlen.¹⁶³ Für die Kinder und Jugendlichen hätte ein Wahlrecht also nur positive Effekte. Ihnen würde bewusst werden, dass man sie endlich ernst nimmt und dass sie selbst durch ihre politischen Entscheidungen die Entwicklung des Staates sowie das Wohl der Gesellschaft beeinflussen können.¹⁶⁴ Zu beachten sind auch die Ergebnisse der Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“, welche vom Deutschen Kinderhilfswerk in den Jahren 2005 und 2006 durchgeführt wurde. Diese belegen, dass „bereits in der Kindheit und Jugend [...] wichtige Grundlagen für die Gestaltung eines engagierten und verantwortungsvollen Lebens als Erwachsener gelegt“¹⁶⁵ werden. Laut der Studie haben sich etwa drei Viertel der knapp 900 Befragten, welche entweder ehrenamtlich Aktive oder Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker/innen sind bzw. waren, positive Erfahrungen zum Thema Mitwirkung und Mitbestimmung in der Schule sammeln können. Zudem haben sich auch knapp 83 Prozent der Befragten zusätzlich in ihrer Freizeit engagiert.¹⁶⁶

163 Vgl. Thomas Krüger / Dominik Bär (2014): S. 20

164 Vgl. Lore Maria Peschel-Gutzeit (2014): S. 135

165 Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2007): Vita gesellschaftlichen Engagements. Studie zum Zusammenhang zwischen früherer Beteiligung und dem Engagement bis ins Erwachsenenalter, Berlin; verfügbar unter: http://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/07engagement/dkhw_studie_engagement.pdf, S. 40

166 Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2007): S. 38 f.

7. Fazit

In der vorliegenden Arbeit wurde deutlich, dass es bei der Verankerung des Rechts der Kinder auf Partizipation auf den verschiedensten Ebenen, von der internationalen Ebene bis zur kommunalen Ebene, noch dringender Handlungsbedarf besteht. Die Ratifizierung der UN-KRK in Deutschland im Jahr 1992 stellte zwar einen bedeutenden Schritt für die Kinder- und Jugendpartizipation dar, aber dennoch sind die dort enthaltenen Rechte nicht einklagbar. Demzufolge wäre ein weiterer wichtiger Schritt die Kinderrechte, wozu unter anderem das Recht auf Beteiligung zählt, im Grundgesetz festzuschreiben. Aber nicht nur auf internationaler und nationaler Ebene muss gehandelt werden, sondern vor allem auch auf der Landesebene und der kommunalen Ebene, denn dort sind die Partizipationsrechte nur teilweise bis gar nicht verankert.

Lediglich in Bezug auf das Wahlrecht wird den jungen Menschen auf der Landesebene und kommunalen Ebene das Recht auf Teilhabe an gesellschaftlichen Belangen zugesprochen. Doch auch hier sind es noch einige Bundesländer, bei denen weiterhin Handlungsbedarf besteht. Außerdem hat der internationale Vergleich des Wahlrechts aufgezeigt, dass es durchaus legitim ist, bereits Jugendlichen das Wählen zu ermöglichen. Österreich sollte dabei ein Vorbild für Deutschland sein, denn dort sind Jugendliche bereits ab dem 16. Lebensjahr Inhaber des Wahlrechts.

Jedoch wird in Deutschland nicht nur die Absenkung des Wahlalters auf 14 oder 16 Jahren diskutiert, sondern auch, ob es ein Wahlrecht von Geburt an geben sollte. So wären drei Formen des Kinderwahlrechts denkbar, die „reine Form“, das Stellvertreterwahlrecht sowie das Familienwahlrecht. Bei allen Formen wäre die Umsetzung zwar machbar, aber dennoch schwierig. So müssten zunächst noch viele offene Fragen geklärt werden.

Aber was spricht jetzt eigentlich für und was gegen ein Kinderwahlrecht? Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Wahlrecht für junge Menschen zu mehr Generationengerechtigkeit beitragen würde, denn die Politik würde die Interessen der neuen Wähler stärker berücksichtigen und demzufolge würde die gesamte Politik kinder- und familienfreundlicher gestaltet werden. Demgegenüber steht zwar der Gedanke, dass doch bereits Kinderinteressenvertretungen wie Volksvertreter und Kinderparlamente bestehen, wo Kinder ihre Anliegen äußern können, aber diese weisen oftmals nur einen sogenannten Alibicharakter auf. Zudem wird den Kindern und Jugendlichen unterstellt, dass sie zu unreif sind, sich gar nicht für die Politik interessieren würden und zudem über kein politisches

Wissen verfügen würden. Doch dies sind keine ausschlaggebenden Kriterien für die Vorenthaltung des Wahlrechts. Dies trifft ebenso auf das Argument zu, dass das Wahlrecht an die Volljährigkeit und andere Altersgrenzen gekoppelt sein muss, denn auch in der Vergangenheit war die Kopplung an die Volljährigkeit nicht immer gegeben und zudem benötigen Kinder und Jugendliche aufgrund des Wahlrechts keinen Schutz, so wie bei anderen Altersgrenzen. Des Weiteren erwiesen sich auch andere Argumente der Gegner des Kinderwahlrechts als nicht gerechtfertigt. So sind beispielsweise auch Erwachsene beeinflussbar oder wählen extremistische Parteien. Zudem lässt es sich darüber streiten, ob ein Wahlrecht für junge Menschen gegen die Wahlgrundsätze und den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit verstoßen würde und ob dies durch das Vertretungsrecht der Eltern sogar legitimiert wäre. Hingegen ist nicht abzustreiten, dass derzeit eine Verfassungswidrigkeit vorliegt, denn der Artikel 38 Abs. 2 GG, in welchem das aktive Wahlalter auf 18 Jahre festgelegt ist, verstößt durchaus gegen Artikel 20 Abs. 2 GG, welcher festhält, dass alle Staatsgewalt vom Volk mittels Wahlen ausgeübt wird.

Aus der Sicht der Angewandten Kindheitswissenschaften lässt sich die anfangs formulierte Frage, ob es ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche geben sollte, mit einem klaren „Ja“ beantworten. So ist es bedeutsam, dass Kinder als Subjekte und somit auch als Akteure wahrgenommen werden und dementsprechend behandelt werden. Das bedeutet unter anderem, dass sie an den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden sollten. Sie sollten ihre Umwelt aktiv mitgestalten können und das könnte ihnen unter anderem durch die Gewährung des aktiven Wahlrechts ermöglicht werden. Jedoch müsste dazu das Kinderwahlrecht in der „reinen Form“, also in Form eines Minderjährigenwahlrechts durch Eintragung, eingeführt werden. Im Falle eines Stellvertreterwahlrechts oder Familienwahlrechts, bei welchem die Kinder nicht selbst ihre Stimme abgeben, sondern ihre Eltern dies stellvertretend ausführen, würde nämlich eher die Stellung der Eltern gestärkt werden und nicht die der Kinder. Man kann in diesem Sinne nicht von einem wirklichen Kinderrecht sprechen, sondern eher von einem Elternrecht. Es wäre hingegen bedeutsam die Rechtsstellung der Kinder zu stärken.

Die Fragestellungen, ob es ein Kinderwahlrecht geben sollte und welche Meinungen es in der Gesellschaft dazu gibt, könnten durchaus noch weiter verfolgt werden. So könnte beispielsweise eine Forschung betrieben werden, bei welcher Erwachsene sowie Kinder und

Jugendliche zu ihrem Standpunkt zum Thema Wahlrecht für Minderjährige befragt werden. Zudem könnte gleichzeitig der Frage nachgegangen werden, ob junge Menschen überhaupt Inhaber des aktiven Wahlrechts sein möchten.

Literaturverzeichnis

- Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums; verfügbar unter: https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf, letzter Zugriff: 17.07.2017, 16:55 MEZ
- Bundesministerium für Familien und Jugend (Hrsg.) (2016): Beteiligung & Engagement. Wählen mit 16, Wien; verfügbar unter: <https://www.bmfj.gv.at/jugend/beteiligung-engagement/waehlen-mit-16.html>, letzter Zugriff: 26.07.2017, 17:13 MEZ
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2006): Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Union. Partizipation der Jugendlichen 2005, Berlin; verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94434/33a656a10b75aa0e09d7878aae626466/partizipation-der-jugendlichen-data.pdf>, letzter Zugriff: 06.09.2017, 16:29 MEZ
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2015): Die Rechte der Kinder. von logo! Einfach erklärt, 2. Auflage, Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 5. Auflage, Berlin
- Cantow, Matthias / Fehndrich, Martin (2015): Aktives und passives Wahlrecht, Hamburg; verfügbar unter: <http://www.wahlrecht.de/lexikon/aktives-passives-wahlrecht.html>, letzter Zugriff: 27.07.2017, 14:02 MEZ
- Der Bundeswahlleiter (2017): Bundestagswahl 2017: 61,5 Millionen Wahlberechtigte. Pressemitteilung Nr. 01/17 vom 3. Februar 2017, Wiesbaden; verfügbar unter: https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2017/01_17_wahlberechtigte.html, letzter Zugriff: 01.08.2017, 17:44 MEZ
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2005): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss). Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an, Drucksache 15/4788; verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/047/1504788.pdf>, letzter Zugriff: 02.09.2017, 13:26 MEZ
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss). Drucksache 17/13999; verfügbar unter:

- <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/139/1713999.pdf>, letzter Zugriff: 02.09.2017, 13:05 MEZ
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2008): Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an. Drucksache 16/9868, Berlin; verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/098/1609868.pdf>, letzter Zugriff: 02.09.2017, 12:32 MEZ
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): Gesetzentwurf. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38). Drucksache 17/13238; verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/132/1713238.pdf>, letzter Zugriff: 02.09.2017, 13:45 MEZ
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2003): Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an. Drucksache 15/1544, Berlin; verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501544.pdf>, letzter Zugriff: 02.09.2017, 15:56 MEZ
- Deutsches Institut für Menschenrechte / Bundeszentrale für politische Bildung / Europarat, Direktorat für Jugend und Sport (Hrsg.) (2009): *Composito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern*, 1. Auflage, Berlin
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt. Handlungsvorschläge des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen*, Berlin; verfügbar unter: https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.2_Beteiligung_staerken_Handlungsvorschlaege/Handlungsvorschlaege_DKHW_Beteiligung_Sachsen-Anhalt_2016.pdf?_ga=2.159123571.8783317.1501599767-1030190317.1500306011, letzter Zugriff: 02.08.2017, 17:47 MEZ
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2010): *Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern*, 2., aktualisierte Auflage, Berlin; verfügbar unter: file:///C:/Users/Antje/Downloads/Beteiligungsbrochuere_2016.pdf, letzter Zugriff: 03.08.2017, 10:47 MEZ
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2007): *Vita gesellschaftlichen Engagements. Studie zum Zusammenhang zwischen früher Beteiligung und dem Engagement bis ins Erwachsenenalter*, 1. Auflage, Berlin; verfügbar unter: http://www.jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/07engagement/dkhw_studie_engagement.pdf, letzter

Zugriff: 07.09.2017, 13:56 MEZ

- Dörner, K. / Golze, D. / Hagedorn, B. et al. (2016): Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin S. 54
- Eisel, Stephan (2014): Klarheit statt Willkür: Warum das Wahlalter zur Volljährigkeit gehört. In: Hurrelmann, Klaus / Schultz, Tanjev (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 232
- Fatke, Reinhard (2007): Kinder- und Jugendpartizipation im wissenschaftlichen Diskurs. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg) (2007): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze, Verlag Bertelsmann Stiftung, Güterloh, S. 19 f., 24, 27, 32
- Feingold, Milena (2016): Negative Folgen für die Demokratie. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, S. 20-23
- Gründinger, Wolfgang (2014): Scheinargumente gegen das Kinderwahlrecht. In: Hurrelmann, Klaus / Schultz, Tanjev (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 25-27, 29 f., 32-34, 60-62
- Gründinger, Wolfgang (2016): Fehlendes Interesse der Jugendlichen an der Politik. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, S. 60
- Infratest dimap: Jugendwahl U18. Umfrage unter 14-17-Jährigen, Berlin; verfügbar unter: <https://www.infratest-dimap.de/ueber-uns/kooperationen/jugendwahl-u18/#more5375>, letzter Zugriff: 23.08.2017, 11:59 MEZ
- Jako-o GmbH (Hrsg.): Das sagen die Gegner des Wahlrechts ab Geburt. Bad Rodach; verfügbar unter: https://www.jako-o.de/medias/sys_master/8801864056862.pdf, letzter Zugriff: 27.08.2017, 17:37 MEZ
- Korte, Karl-Rudolf (2009): Wahlrechtsgrundsätze. Bundeszentrale für politische Bildung; verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62536/grundsaeet>

- ze-des-wahlrechts, letzter Zugriff: 27.07.2017, 11:30 MEZ
- K.R.Ä.T.ZÄ (2003): Wahlalter international, Berlin; verfügbar unter: <http://kraetzae.de/wahlrecht/international/>, letzter Zugriff: 02.08.2017, 09:39 MEZ
- Krüger, Thomas / Bär, Dominik (2014): Warum sich ein Streit um das Wahlrecht für Kinder lohnt. In: Hurrelmann, Klaus / Schultz, Tanjev (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 19-22
- Lexas Information Network: Wahlrecht; verfügbar unter: <http://www.laenderdaten.de/staat/wahlrecht.aspx>, letzter Zugriff: 02.08.2017, 09:52 MEZ
- Liebel, Manfred (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Juventa Verlag, Weinheim und München
- Lißmann, Carsten (2012): Wahlrecht ab Geburt. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn; verfügbar unter: <http://www.bpb.de/lernen/grafstat/146305/mw-03-08-wahlrecht-ab-geburt>, letzter Zugriff: 20.07.2017, 15:35 MEZ
- Maywald, Jörg (2016): Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, S. 40
- Meyer, Hans (2016): Eine Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, S. 34 f.
- Moll, Gunter (2014): Wachsen, spielen und wählen gehören zusammen. In: Hurrelmann, Klaus / Schultz, Tanjev (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 96 f.
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria (2014): Plädoyer für eine Mischform: Elternvertretung solange wie nötig, eigene Zuständigkeit so bald wie möglich. In: Hurrelmann, Klaus / Schultz, Tanjev (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 131, 134 f.
- Rohrbach, Lena / Pittrich, Andreas (2014): Kinder haben ein Recht auf Mitbestimmung. In: Hurrelmann, Klaus / Schultz, Tanjev (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 86

- Rosenberger, Sieglinde / Seeber, Hilg (2008): Wählen. UTB GmbH, Wien
- Schneider, Helmut / Stange, Waldemar / Roth, Roland (Hrsg.) (2009): Kinder ohne Einfluss? Eine Studie des ZDF zur Beteiligung von Kindern in Familie, Schule und Wohnort in Deutschland 2009, Mainz; verfügbar unter: http://www.ma-nachsitzen.de/Ma-U-Diagr-A_Diagrzei+les_files/Partizipationsstudie%20ZDF.pdf, letzter Zugriff: 07.08.2017, 15:33 MEZ
- Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2015): Jugend 2015. Eine pragmatische Generation im Aufbruch, 17. Shell Jugendstudie, FISCHER Taschenbuch, Frankfurt am Main
- Statistisches Bundesamt / Statista GmbH (2017): Bevölkerung Deutschlands nach Altersgruppen 2015, Hamburg; verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1365/umfrage/bevoelkerung-deutschlands-nach-altersgruppen/>, letzter Zugriff: 28.08.2017, 11:08 MEZ
- Stirtzel, Ramona (2008): Grundzüge der Partizipation: Nicht nur für, sondern mit Kindern arbeiten. In: Luber, Eva / Hungerland, Beatrice (Hrsg.) (2008): Angewandte Kindheitswissenschaften. Eine Einführung für Studium und Praxis, Juventa Verlag, Weinheim und München, S. 191
- Tremmel, Jörg (2014): Demokratie oder Epistokratie? Politische Urteilsfähigkeit als Kriterium für das Wahlrecht. In: Hurrelmann, Klaus / Schultz, Tanjev (Hrsg.) (2014): Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 24, 30, 70 f.
- Tremmel, Jörg (2016): Fehlende soziale Reife der Jugendlichen. In: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, S. 29 f.
- U18: Die Wahl für Kinder und Jugendliche. Konzept – Wie funktioniert U18?, Berlin; verfügbar unter: <http://www.u18.org/das-projekt-u18/konzept>, letzter Zugriff: 28.07.2017, 12:56 MEZ
- U18: Die Wahl für Kinder und Jugendliche. Was ist U18?, Berlin; verfügbar unter: <http://www.u18.org/das-projekt-u18/>, letzter Zugriff: 28.07.2017, 10:27 MEZ
- Weimann, Mike (2002): Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift, Beltz Verlag, Weinheim, Berlin, Basel

Anhang

United Nation Konvention über die Rechte des Kindes – Art. 1, 12-17, 31

Art. 1 – Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Art. 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Art. 15 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Art. 16 – Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 17 – Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der

Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Art. 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Art. 41 – Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a) im Recht eines Vertragsstaats oder

b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Art. 50 – Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede

Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch – §§ 2, 1626

§ 2 Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Europäische Charta der Grundrechte – Art. 24

Art. 24 – Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden

Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) - §§ 7, 8

§ 7 – Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Landesverfassung Sachsen-Anhalt – Artikel 11

Artikel 11 – Eltern und Kinder

(1) Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(2) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Art. 1, 3, 28, 38

Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Art. 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – § 2

§ 2 Wahlrecht

Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.

Bundewahlgesetz

§ 12 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten

Gebiet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Satz 1

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Strafgesetzbuch – §§ 107c, 108, 108a, 108b

§ 107c Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108 Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Eidesstattliche Erklärung

Name: Antje Bünnig

Matrikel-Nummer: 2014 2323

Hiermit erkläre ich, Antje Bünnig, an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel „Das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche – Zwischen Vision und Realität“ selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Sämtliche Stellen der Bachelorarbeit, die im Wortlaut oder sinngemäß anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht. Die Bachelorarbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Antje Bünnig

Vienau, den 12.09.2017